

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 08 / 006 „Königsberger Straße / Tulpenweg“ (Stadtbezirk 8 / Stadtteil Lierenfeld)



Grünordnungsplan (GOP III) mit integrierter Artenschutzbewertung (Potenzialanalyse)

- Erläuterungsbericht -

(Deckblatt: Aufnahme 2019 / Quelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbB)

aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekten.de

Stand: 04. April 2022 (Fortschreibung der Fassung v. 08. Januar 2021)
Der Erläuterungsbericht besteht aus 84 Seiten.

INHALT

1	EINLEITUNG	6
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	6
1.2	Gesetzliche Grundlagen	10
1.3	Inhalt des Bauleit- und Grünordnungsplans	11
1.4	Artenschutzprüfung (ASP)	12
2	VORHABENBESCHREIBUNG	13
2.1	Städtebauliches Gesamt-Konzept	13
2.2	Art der baulichen Nutzung	13
2.3	Grundflächenzahl (GRZ)	15
2.4	Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie gestalterische Festsetzungen	16
3	PLANERISCHE VORGABEN / RESTRIKTIONEN	17
3.1	Landes- und Regionalplanung	17
3.1.1	Regionalplan Düsseldorf	17
3.2	Bauleitplanung	17
3.2.1	Flächennutzungsplan	17
3.2.2	Bebauungspläne	17
3.3	Fauna-Flora-Habitate (FFH)	18
3.4	Vogelschutzgebiete	18
3.5	Landschaftsplan	19
3.6	Gesetzlich geschützte Biotope	19
3.7	Grünordnungsplan Düsseldorf 2025	19
3.8	Baumschutzsatzung	20
3.9	Alleenkataster NRW	20
3.10	Wald	20
4	CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	22
4.1	Lage des Untersuchungsgebietes im Raum	22
4.2	Naturräumliche Gliederung	22
4.3	Potenzielle natürliche Vegetation	23
4.4	Geologie / Hydrogeologie	23
5	BESTANDSERFASSUNG	24
5.1	Schutzgut Boden	24
5.2	Schutzgut Wasser	24
5.3	Schutzgüter Klima / Luft	24
5.4	Schutzgut Tiere (Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse)	24
5.5	Schutzgut Pflanzen	41
5.6	Schutzgut Landschaft (Stadtbild)	48
6	DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	49
6.1	Schutzgüter Boden / Wasser	49
6.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	49
6.3	Schutzgut Landschaft	50

INHALT

7	ERMITTLUNG DES ÖKOLOGISCHEN AUSGANGSZUSTANDES UND UMFANGS ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	52
7.1	Vorgehensweise und Methodik	52
7.2	Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts	52
7.3	Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	53
7.4	Kompensationsbedarf für Baumverluste	53
7.5	Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen abiotischer Ressourcen	54
8	SPIELPLATZFLÄCHENBEDARF	55
8.1	Öffentliche Kinderspielflächen	55
8.2	Private Kinderspielflächen	55
9	MASSNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	57
9.1	Allgemeine Zielvorgaben	57
9.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	58
9.3	Grünordnungsmaßnahmen	62
9.4	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	72
9.5	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit – Planung	73
10	BILANZEN	75
10.1	Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	75
10.2	Versiegelungsbilanz	77
11	ZUSAMMENFASSUNG	78
12	QUELLENVERZEICHNIS	81
	ANHANG	83
	- Lageplan „Vegetations- und Nutzungsstrukturen“ (22. Februar 2022, Plan-Nr. 1805-GOP-10, M 1 : 500)	
	- Vorentwurfsplanung „Private Grünfläche“ (23. August 2019, Plan-Nr. 1805-10, M 1 : 250)	
	- Lageplan „Maßnahmenplan“ (04. April 2022, Plan-Nr. 1805-20, M 1 : 250)	

INHALT

Abbildungen: (Quellen: siehe Fließtext)

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum	6
Abbildung 2:	Lageplan Siegerentwurf PLANQUADRAT (Stand: Oktober 2017)	7
Abbildung 3:	Städtebauliches Konzept PLANQUADRAT (Stand: September 2018)	8
Abbildung 4:	Bebauungsplan-Entwurf Nr. 08 / 006 (Stand: Offenlage 2022)	14
Abbildung 5:	Bebauungsplan Nr. 5775 / 035	18
Abbildung 6:	Geschützte Allee AL-D-0461	21
Abbildung 7:	Luftbild – Plangebiet (unmaßstäblich)	22
Abbildung 8:	Luftbild von 1988-1994 / Foto 2019 (unmaßstäblich)	25
Abbildung 9:	Luftbild von 1988-1994 (unmaßstäblich)	41
Abbildung 10:	Luftbild von etwa 2010 (unmaßstäblich)	42
Abbildung 11:	Privater Spielflächenbereich im WA1.1	56
Abbildung 12:	Baumschutz auf Baustellen – Seite 1 von 2	60
Abbildung 13:	Baumschutz auf Baustellen – Seite 2 von 2	61
Abbildung 14:	Private Grünfläche – Vorentwurfsplanung / Objektplanung Freianlagen	68

Tabellen: (Quellen: NORMANN und LANUV)

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten - MTB 4706 - Quadrant 4	28
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten - MTB 4706 - Quadrant 3	29
Tabelle 3:	Planungsrelevantes Artenspektrum – Fledermäuse (MTB 4706-3 und 4706-4)	30
Tabelle 4:	Planungsrelevantes Artenspektrum – Vögel (MTB 4706-3 und 4706-4)	35
Tabelle 5:	Planungsrelevantes Artenspektrum – Amphibien (MTB 4706-04)	37
Tabelle 6:	Planungsrelevantes Artenspektrum – Reptilien (MTB 4706-3)	38
Tabelle 7:	Planungsrelevantes Artenspektrum – Libellen (MTB 4706-3 / 4706-4)	39
Tabelle 8:	Baumkataster - Bestand	43
Tabelle 9:	Ökologischer Wert – Status-Quo (= Bebauungsplan Nr. 5775 / 035)	53
Tabelle 10:	Baumverluste	53
Tabelle 11:	Ökologischer Ausgleichswert (Planung)	74
Tabelle 12:	Gegenüberstellung Ökologischer Wert / Bestand - Planung	76
Tabelle 13:	Versiegelungsbilanz / Bestand - Planung	76

Fotos: (Aufnahme 2019 / Quelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

Foto 1:	Blick von der Königsberger Straße in die Straße An der Schützenwiese	44
Foto 2:	Blick von der Straße An der Schützenwiese auf die Königsberger Straße, Blick Richtung Osten	44
Foto 3+4:	Blick von der Königsberger Straße Richtung Süden, rechts im Bild die Straße An der Schützenwiese und die von der Planung betroffenen Ahorne	45
Foto 5:	Blick von der Straße An der Schützenwiese in Richtung Osten, im Hintergrund die Bebauung am Tulpenweg	46
Foto 6:	Blick von der Straße An der Schützenwiese in Richtung Osten, links im Bild die geschützte Allee an der Königsberger Straße	46
Foto 7:	Blick von der Straße An der Schützenwiese in den Tulpenweg	47
Foto 8:	Blick vom Tulpenweg Richtung Norden, in der Bildmitte die Ginkgos in der Straße An der Schützenwiese.	47

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das rund 2,6 Hektar große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 08 / 006 „Königsberger Straße / Tulpenweg“ liegt im Stadtteil Lierenfeld. Es liegt im geografischen Zentrum Lierenfelds, zwischen der Königsberger Straße im Norden, der Straße Tulpenweg im Süden und der Straße An der Schützenwiese im Westen.

Das Gebiet liegt im Osten des zusammenhängenden gewerblich-industriell geprägten Bereichs Flingern-Süd / Lierenfeld-West.

Nach dem Abbruch der ehemals gewerblich genutzten Bauwerke (Lagerhalle eines Stahlhandelbetriebes) bietet sich nunmehr die Chance, die Flächen des Plangebietes einer bedarfsgerechten und dem Umfeld angepassten Nutzung zuzuführen. Aufgrund des weiterhin bestehenden Defizites an Wohnraum im Stadtgebiet ist vordringliches Ziel der Planung, den Standort als Wohnstandort zu aktivieren.

Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnformen und Wohntypologien im Bereich eines städtebaulich qualifizierten Geschosswohnungsbaus und im Einfamilienhausbau.

Das Plangebiet soll im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß Paragraph 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in einer der innerstädtischen Lage angepassten baulichen Dichte wiedergenutzt werden.

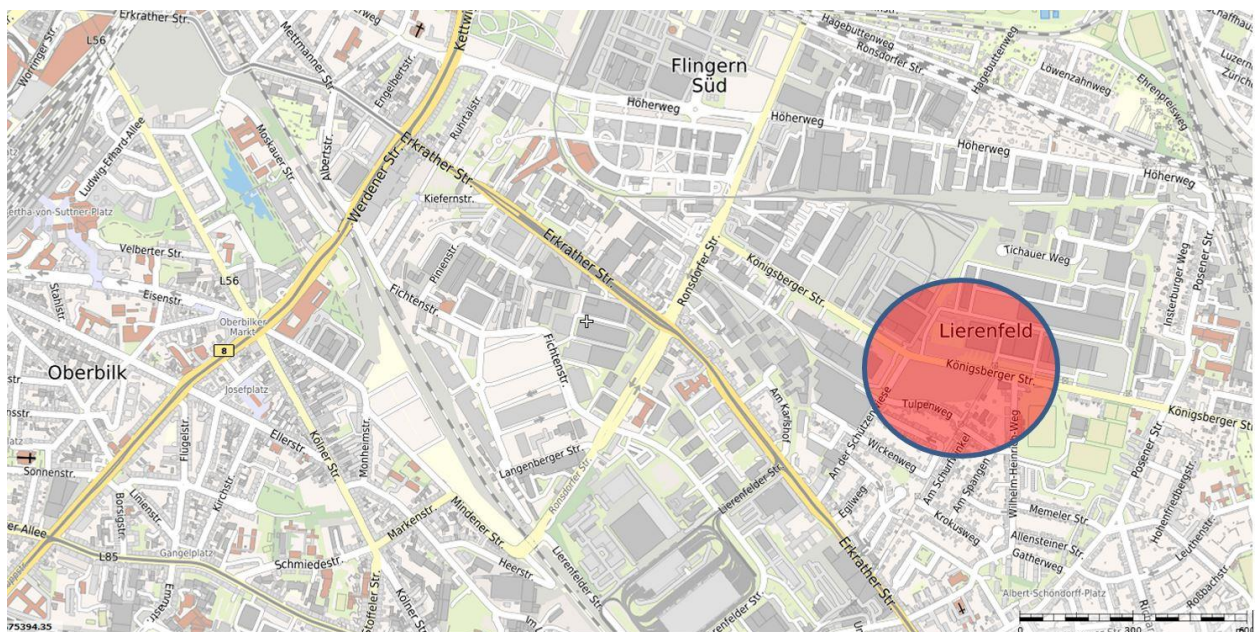


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum
(Quelle: Geoportal Düsseldorf, Zugriff am 30.06.2020 / unmaßstäblich)

Im derzeitigen rechtskräftigen Bebauungsplan ist die angestrebte wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich nicht zulässig. Zur Realisierung der Wohnbebauung und zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Zur Entwicklung eines städtebaulich attraktiven und nachhaltigen Konzeptes sowie einer hochwertigen Architektur mit urbanem Charakter wurde für den Standort an der Königsberger Straße im Jahr 2017 ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt.

Aufgabe war es, ein Konzept zu finden, das die neue Wohnbebauung in das städtebauliche Umfeld von Lierenfeld integriert und als Rahmen für die Schaffung von qualitativem, modernem Wohnungsbau dient.

Als Siegerentwurf wurde das Konzept des Büros Planquadrat zur weiteren Bearbeitung durch die Jury empfohlen.



Abbildung 2: Lageplan Siegerentwurf PLANQUADRAT (Stand: Oktober 2017)

Der Siegerentwurf sieht entlang der Straßenzüge Königsberger Straße und An der Schützenwiese Geschosswohnungsbau in Form einer L-förmigen viergeschossigen Riegelbebauung mit Dachgeschoss vor. Entlang der Straße An der Schützenwiese sind die Gebäude um ein Geschoss abgestaffelt und passen sich so den baulichen Höhen der Nachbarschaft an. Die Bebauung leistet einen städtebaulichen Schallschutz für die rückwärtigen Flächen am Tulpenweg.

Durch eine differenzierte Fassadengestaltung entlang der Königsberger Straße sieht der Entwurf einer Gliederung des großmaßstäblichen Baukörpers in mehrere Einzeladressen vor.

Durchgänge vernetzen die rückwärtigen ruhigen Wohnbauflächen durch fußläufige Wegeverbindungen mit der Königsberger Straße.

Im Übergang zum städtebaulichen Umfeld wird für die rückwärtigen ruhigen Flächen am Tulpenweg eine kleinteilige innerstädtische Reihenhausbauung vorgeschlagen und damit auf die südlich anschließenden kleinteiligen baulichen Strukturen reagiert.

Die Zeilenlänge der Reihenhausbauung orientiert sich strukturell am Bestand und vermittelt so zwischen den unterschiedlichen Maßstäben der südlich angrenzenden Einzelhausbestandsbebauung und dem nördlich geplanten Geschosswohnungsbau.

Die Reihenhäuser erhalten nach Süden ausgerichtete Gärten, so dass sich für alle Wohnlagen eine optimale Besonnung und Belichtung der Gebäude ergibt. Der geschützte Innenbereich ermöglicht die Entwicklung von Grün- und Freiflächen für die zukünftigen Bewohner des Plangebiets.

Zwischen der im Osten des Plangebietes verlaufenden Freileitung und den geplanten Gebäuden wird ein angemessener Abstand eingehalten. Der dabei entstehende Freiraum unter der Freileitung wird durch notwendige Erschließung und Stellplätze sinnvoll genutzt.

Der Geschosswohnungsbau wird von der Straße An der Schützenwiese sowie der Königsberger Straße erschlossen. Die rückwärtige Reihenhausbauung wird über eine Stichstraße vom Tulpenweg sowie eine weitere, parallel zur östlichen Grundstücksgrenze verlaufende Stichstraße erschlossen. Der ruhende Verkehr wird überwiegend in Tiefgaragen untergebracht, für die Reihenhausbauung sind auch oberirdische Stellplätze angedacht. Eine Parallelfahrbahn zur Straße An der Schützenwiese bietet Raum für Besucherstellplätze und ermöglicht die Anordnung von Kurzzeitstellplätzen für den Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte.

Der Siegerentwurf des Büros Planquadrat wurde im Zuge des Planverfahrens konkretisiert und weiterentwickelt:



Abbildung 3: Städtebauliches Konzept PLANQUADRAT (Stand: September 2018)

Die Geschosshöhe der Bebauung an der Königsberger Straße wurde angesichts des breiten Straßenraumes der Königsberger Straße und der angrenzenden großmaßstäblichen gewerblichen Nutzung erhöht. Dies erfolgte in einer differenzierten Gebäudegliederung mit zur Königsberger Straße vier- und fünfgeschossigen Fassadenelementen und einer zurückspringenden stufigen vier- bis fünfgeschossigen Bebauung teilweise mit Staffelgeschoss im sechsten Geschoss und in einer bis auf drei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss abgestuften Bebauung an der Schützenwiese.

Die erforderliche dreizügige Kindertagesstätte ist im Erdgeschoss des südwestlichen Baukörpers vorgesehen. Der Bereich der Kindertagesstätte geht teilweise über die Riegelbebauung hinaus.

Hintergrund für die Erhöhung der Geschosshöhe ist, dass es in Düsseldorf derzeit einen großen Bedarf an Wohnraum gibt. Durch die Erhöhung in einigen Teilbereichen der Bebauung können mehr Wohneinheiten geschaffen werden, ohne dass zusätzliche wertvolle Bodenressourcen verbraucht werden. Die Erhöhung der Bebauung hat aufgrund der städtebaulichen Situation keine nachteiligen Auswirkungen:

- Die Wohngebäude sind um 5 Meter von der derzeitigen nördlichen Grundstücksgrenze zur Königsberger Straße zurückversetzt geplant. Dadurch erhalten die im Straßenraum bestehenden großen Platanen mehr Raum, Geh- und Radweg können verbreitert werden und es kann eine begrünte Vorgartenzone angelegt werden. Die Bebauung entlang der Königsberger Straße ist somit zwar höher als die vorher bestehenden Gewerbebauten, aber der Straßenquerschnitt erhält in seiner Breite mehr Raum.
- Die höheren Geschosshöhen sind ausschließlich im Bereich der nordwestlichen Ecke und des nördlichen Gebäuderiegels angeordnet. Negative Verschattungseffekte auf schutzbedürftige Nutzungen sind dadurch ausgeschlossen.
- Auch die Gestaltung der Fassaden wurde weiterbearbeitet und konkretisiert.
Neben dem Wunsch des Preisgerichts nach der Gestaltung einer adressbildenden Silhouette wurde auch auf eine Differenzierung und Ablesbarkeit der einzelnen Eingänge und Wohngebäude Wert gelegt. Geplant ist eine dezidierte, wertige Fassadengliederung und -gestaltung. Für die Fassaden des Geschosswohnungsbaus entlang der Königsberger Straße und der Straße an der Schützenwiese sind ein Materialmix aus Klinkerriemchen und Putzflächen sowie ein Farbkonzept für die Putzflächen vorgesehen.

Die ursprünglich insgesamt sechs Durchgänge von der Königsberger Straße / an der Schützenwiese in das rückwärtige Plangebiet wurden auf insgesamt zwei Durchgänge verringert, um Schalleinträge auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Teil der für die Reihenhausbauung notwendigen Stellplätze wird abweichend vom Wettbewerbsentwurf in Tiefgaragen angeordnet. Der im Wettbewerbsentwurf geplante Fußweg entlang der Bestandsbebauung am Tulpenweg ist entfallen, um hier einen konfliktfreien Übergang zur Nachbarschaft zu gewährleisten.

Die Gartenflächen der Reihenhäuser wurden in ihrer Tiefe erweitert.

Das städtebauliche Konzept sieht insgesamt die Umsetzung von rund 16.600 Quadratmeter Bruttogeschossfläche im Geschosswohnungsbau und 34 Reihenhäuser vor. Es ergeben sich in Summe rund 200 Wohneinheiten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ansonsten auf Kapitel 2 verwiesen.

Zur Prüfung der ökologischen und grünordnerischen Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde das Büro NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH (Düsseldorf) mit der Erarbeitung des vorliegenden **Grünordnungsplans (GOP III)** beauftragt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Während die Paragraphen 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Genehmigung des einzelnen baulichen Vorhabens knüpft, wird in Paragraph 18 BNatSchG die Prüfung in angepasster Form auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Bauleitpläne stellen zwar keine Eingriffe im Sinne von Realakten dar, können aber Eingriffe vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben und damit Eingriffe schaffen können.

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn zu erwarten sind. Sie sind dann zu erwarten, wenn bei Realisierung der Darstellungen oder Festsetzungen die Tatbestandsmerkmale der Eingriffsdefinition nach Paragraph 14 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind.

Gemäß Paragraph 1a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in Paragraph 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach Paragraph 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach Paragraph 1 Absatz 6 Nr. 7 und Paragraph 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach Paragraph 1a Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Im Bebauungsplangebiet besteht Baurecht. Es liegt der Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 der Stadt Düsseldorf vor (Rechtskraft: Oktober 2005, siehe auch Kapitel 3.2.2).

Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Plangebietes ein „Gewerbegebiet“ und im südlichen Geltungsbereich „Verkehrsfläche Industriegleise“ fest. Entlang der Straßen an der Schützenwiese und Königsberger Straße ist ein Pflanzgebot festgesetzt.

Da mit dem jetzigen Bebauungsplan somit nicht erstmalig Baurecht geschaffen wird und vergleichbare Eingriffe aufgrund des bestehenden Baurechts bisher schon zulässig waren, besteht im vorliegenden Fall keine Ausgleichspflicht für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts wäre eine Versiegelung von 80 Prozent zulässig.

Zur Überprüfung beziehungsweise Dokumentation der ökologischen Wertigkeit wird dennoch der Status-Quo ökologisch bewertet und der Planung (siehe Kapitel 7.2 und 9.5) gegenübergestellt. Der Grünordnungsplan (GOP III) basiert im Wesentlichen auf folgenden rechtlichen Grundlagen (Fachgesetzen und Verordnungen):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG - NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

1.3 Inhalt des Bauleit- und Grünordnungsplans

Gemäß Paragraph 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (siehe auch Paragraph 1 Absatz 6 Satz 2 und 5 sowie Paragraph 9 BauGB).

Neben den o.g. Aspekten sind in dem vorliegenden Grünordnungsplan (GOP III) ferner alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung von Natur und Landschaft nach BNatSchG erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere Angaben über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf möglicher Eingriffe sowie
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen.

Die Bestimmung des ökologischen Ausgangszustandes sowie die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen“ (Landesregierung NRW, 1996 / 2001) beziehungsweise der fortgeführten Fassung der LÖBF (heute: LANUV). „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Recklinghausen, März 2008). Mit Hilfe dieses Bewertungsverfahrens werden jedoch lediglich Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz getroffen.

Auf den Wert für die abiotischen natürlichen Ressourcen (Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft) als weitere Belange des Umweltschutzes ist, soweit erforderlich, zusätzlich einzugehen. Entsprechendes gilt, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass aufgrund des Bauvorhabens eine gravierende Störung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

1.4 Artenschutzprüfung (ASP)

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP (Artenschutzprüfung) durchzuführen.

Andernfalls könnte ein Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, ob eine „objektive Ausnahmelage“ nach Paragraph 45 Absatz 7 BNatSchG vorliegt.

Diese Beurteilung erfolgt durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (hier: Stadt Düsseldorf). Sie stellt gegebenenfalls die Erteilung von Ausnahmen in später zu entscheidenden Einzelfällen in Aussicht.

Zielführend ist ein Bebauungsplanverfahren nur, wenn die Untere Naturschutzbehörde die Erteilung der Ausnahme in Aussicht gestellt hat.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Für die durch die Untere Naturschutzbehörde / Stadt Düsseldorf durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplans eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (siehe Kapitel 5.4).

2 VORHABENBESCHREIBUNG

Im vorliegenden Grünordnungsplan erfolgt nur eine zusammenfassende Darstellung des städtebaulichen Konzeptes (siehe auch Kapitel 1.1) beziehungsweise der für den Grünordnungsplan relevanten städtebaulichen Kenndaten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle ansonsten auf die **Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan** verwiesen.

2.1 Städtebauliches Gesamt-Konzept

Die ehemals gewerblich genutzte Fläche soll gemäß dem städtebaulichen Konzept und im Sinne des Planungsziels „Schaffung von Wohnraum“ vorwiegend der Umsetzung von Wohnnutzung dienen, um so mit der Aufstellung des Bebauungsplans der hohen Nachfrage auf dem Düsseldorfer Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, das Wohnen ergänzende Nutzungen, wie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden (z.B. Bäcker) und soziale Einrichtungen wie eine Kindertagesstätte, umsetzen zu können. Ziel ist es damit die Versorgungsstruktur des Gebiets zu unterstützen und so eine wohngebietstypische aber gleichzeitig auch verträgliche Nutzungsmischung zu ermöglichen. Diesen Planungszielen folgend soll im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet gemäß Paragraph 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

2.2 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet Paragraph 4 BauNVO festgesetzt, dass in drei Teilflächen (WA 1.1, WA 1.2 und WA 1.3) gegliedert wird. Die Festsetzung trägt insbesondere dem Planungsziel „Schaffung neuer Wohnbauflächen im innerstädtischen Kontext“ Rechnung. Um eine verträgliche Ergänzung von Wohnnutzungen zu ermöglichen und um die Daseinsfür- und vorsorge der Wohnbevölkerung zu unterstützen, sind neben Wohngebäuden auch die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Sinne des Paragraph 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BauNVO zulässig.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets WA 1.1 soll im Zuge der Errichtung der Wohnbebauung im Gesamtquartier eine 3-gruppige Kindertagesstätte umgesetzt werden. Diese erhält eine Innenfläche von mindestens 750 Quadratmeter und eine Außenspielfläche von mindestens 900 Quadratmeter (Flächenschlüssel: mind. 300 Quadratmeter pro Gruppe). Um die Umsetzung der Kindertagesstätte planungsrechtlich vorzubereiten, wird im Bebauungsplan unter Anwendung des Paragraph 1 Absatz 7 Nummer 2 in Verbindung mit Paragraph 1 Absatz 9 BauNVO festgesetzt, dass im WA 1.1 - Teilfläche mit Kita - im Erdgeschoss ausschließlich eine Kindertagesstätte zulässig ist. Da die Kindertagesstätte nicht als eigenständiges Gebäude entsteht, ist sie nicht gesondert als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Im Bereich der parallel zur Straße An der Schützenwiese geführten Umfahrung kann der Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte abgewickelt werden.

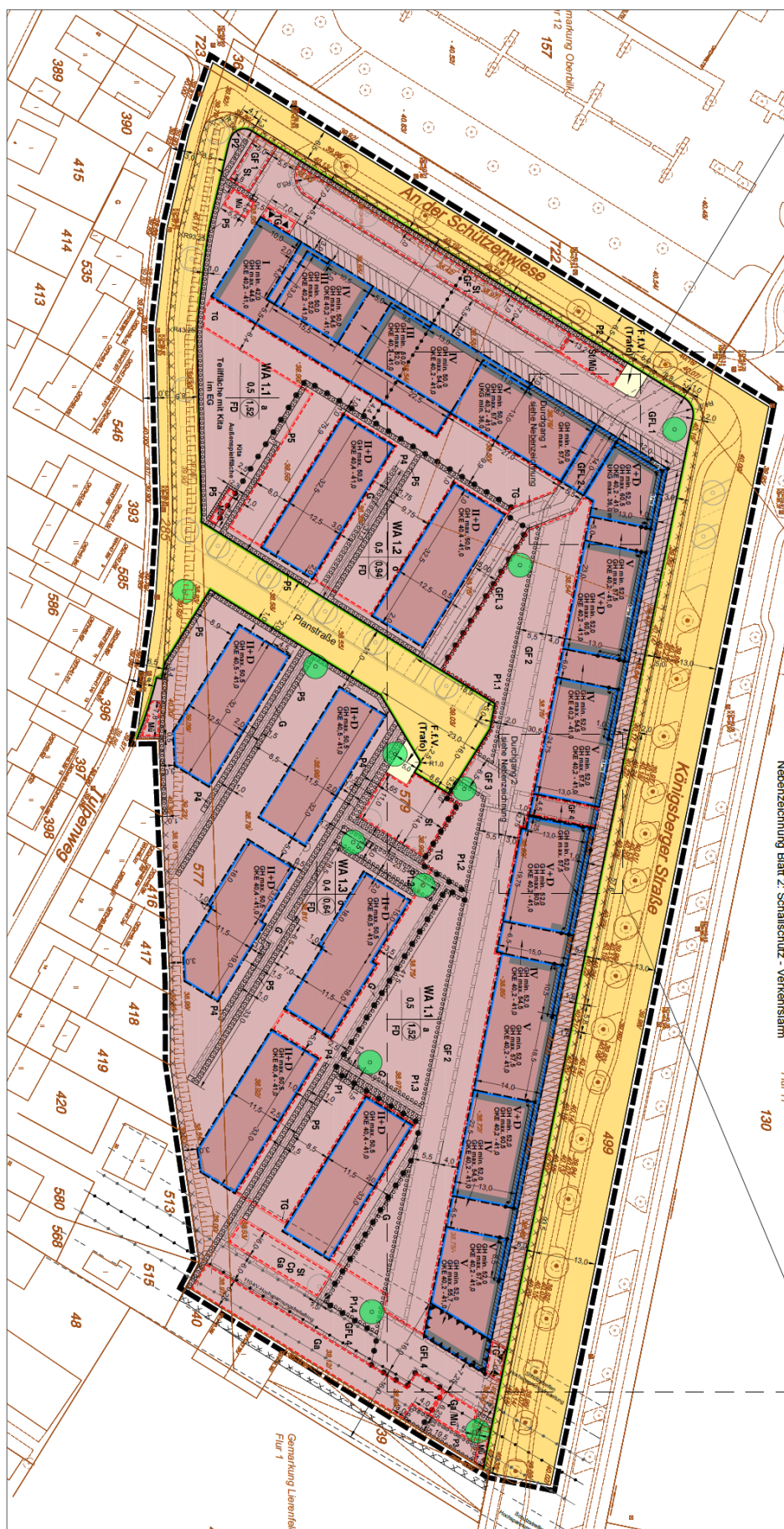


Abbildung 4: Bebauungsplan-Entwurf Nr. 08 / 006
 (Stand: Offenlage 2022, unmaßstäblich)

2.3 Grundflächenzahl (GRZ)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5, im WA 1.3 eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Mit den Festsetzungen wird im Rahmen der bedarfsgerechten wohnbaulichen Entwicklung dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des Paragraphen 1a Abs. 2 BauGB gefolgt. Durch die Wiedernutzung und gute bauliche Ausnutzung der bestehenden Grundstücke wird auf den hohen Bedarf an Wohnraum reagiert und ein Beitrag zur Innenentwicklung geleistet. Die Grundflächenzahlen sind so gewählt, dass eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Ausnutzung des Plangebiets ermöglicht wird.

Ergänzend wird für das allgemeine Wohngebiet WA 1.1 festgesetzt, dass an Gebäude angrenzende Terrassen die GRZ um 50 % bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschreiten dürfen.

Mit der Festsetzung wird eine angemessene Flexibilität im Hinblick auf die Gestaltung von Gebäuden und ihren Übergangsbereichen zum Garten sichergestellt. An Gebäude angrenzende Terrassen werden nach der derzeit herrschenden Rechtsauffassung als Bestandteil der Hauptanlage eingeordnet. In daraus zu schließender Konsequenz würde jedoch die Ausnutzbarkeit der Flächen im Plangebiet deutlich eingeschränkt. Dies wird dem Anspruch an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie dem planerischen Ziel auf dem ehemals gewerblich genutzten Areal einen möglichst hohen Anteil an Wohnnutzung und das Wohnen ergänzende Nutzungen zu entwickeln, nicht gerecht.

Der für die erhöhte Baudichte erforderliche Bedarf an Stellplätzen soll in Tiefgaragen untergebracht werden. So kann ein störungsfreier Ablauf des ruhenden Verkehrs im Plangebiet gewährleistet und von Stellplatzanlagen ausgehende Immissionen vermieden werden.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 und WA 1.2 darf die festgesetzte zulässige Grundfläche durch die Fläche von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 sowie im Bereich des WA 1.3 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 gemäß Paragraph 19 Absatz 4 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 BauNVO überschritten werden.

Diese Festsetzungen sind notwendig, um die erforderlichen Stellplätze für die geplante Bebauung realisieren zu können und gleichzeitig ein städtebaulich geordnetes Erscheinungsbild in Bezug auf den ruhenden Verkehr zu gewährleisten. Durch die Unterbringung des überwiegenden Teils der Stellplätze in Tiefgaragen können weitergehende Emissionen durch Lärm und Abgase, die auf die angrenzende Nachbarschaft und das Plangebiet selbst durch oberirdische Stellplätze einwirken würden, vermieden werden. Durch die Errichtung von großen Tiefgaragen, die durch die Zulässigkeit der Überschreitung der GRZ ermöglicht wird, werden Eingriffe in den Bodenkörper vorbereitet beziehungsweise sind zulässig. Eine damit einhergehende Beeinträchtigung der Niederschlagswasserversickerung und folglich der Grundwasserneubildung ist möglich. Durch die Festsetzung einer Substratabdeckung der Tiefgarage sowie ergänzend einer umzusetzenden Dachbegrünung werden diese Eingriffe vermindert. Die begrünten Freiflächen tragen zur ökologischen und freiraumplanerischen Durchgrünung des Plangebiets bei und leisten einen positiven Beitrag zum Mikroklima.

2.4 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie gestalterische Festsetzungen

Für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Ortsbildes und aus stadtökologischen Gründen sind eine starke Durchgrünung im Bebauungsplangebiet und die Begrünung baulicher Anlagen vorgesehen und dezidiert festgesetzt. Gerade im innerstädtischen Bereich hat dies großen Einfluss auf das Stadtklima, die Lufthygiene und die Aufenthaltsqualität im Gebiet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf Kapitel 9.3 verwiesen.

3 PLANERISCHE VORGABEN / RESTRIKTIONEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Regionalplan Düsseldorf

Im aktuellen Regionalplan Düsseldorf (abgekürzt RPD) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (abgekürzt ASB) dargestellt.

3.2 Bauleitplanung

3.2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (abgekürzt FNP) ist ein Instrument der kommunalen Bauleitplanung. Er ist behördenverbindlich und Grundlage für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf aus dem Jahr 1992 stellt das Plangebiet als Gewerbegebiet dar. Die beabsichtigte Nutzung des Plangebiets lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Mit der 194. Änderung des Flächennutzungsplans - Tulpenweg / Königsberger Straße - sollen im Bereich des Plangebiets künftig unter Berücksichtigung der Darstellungen des Regionalplans und gemäß den städtebaulichen Zielen, die auch diesem Bebauungsplan zugrunde liegen, Wohnbauflächen dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Gewerbegebiet dargestellt.

3.2.2 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5775 / 035 der Stadt Düsseldorf (Rechtskraft: Oktober 2005).

Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Plangebietes ein Gewerbegebiet fest und entlang der südlichen Plangebietsgrenze Verkehrsfläche Industriegleise.

Entlang der Straßen an der Schützenwiese und Königsberger Straße ist ein Pflanzgebot (5 beziehungsweise 8 Meter Breite) festgesetzt.

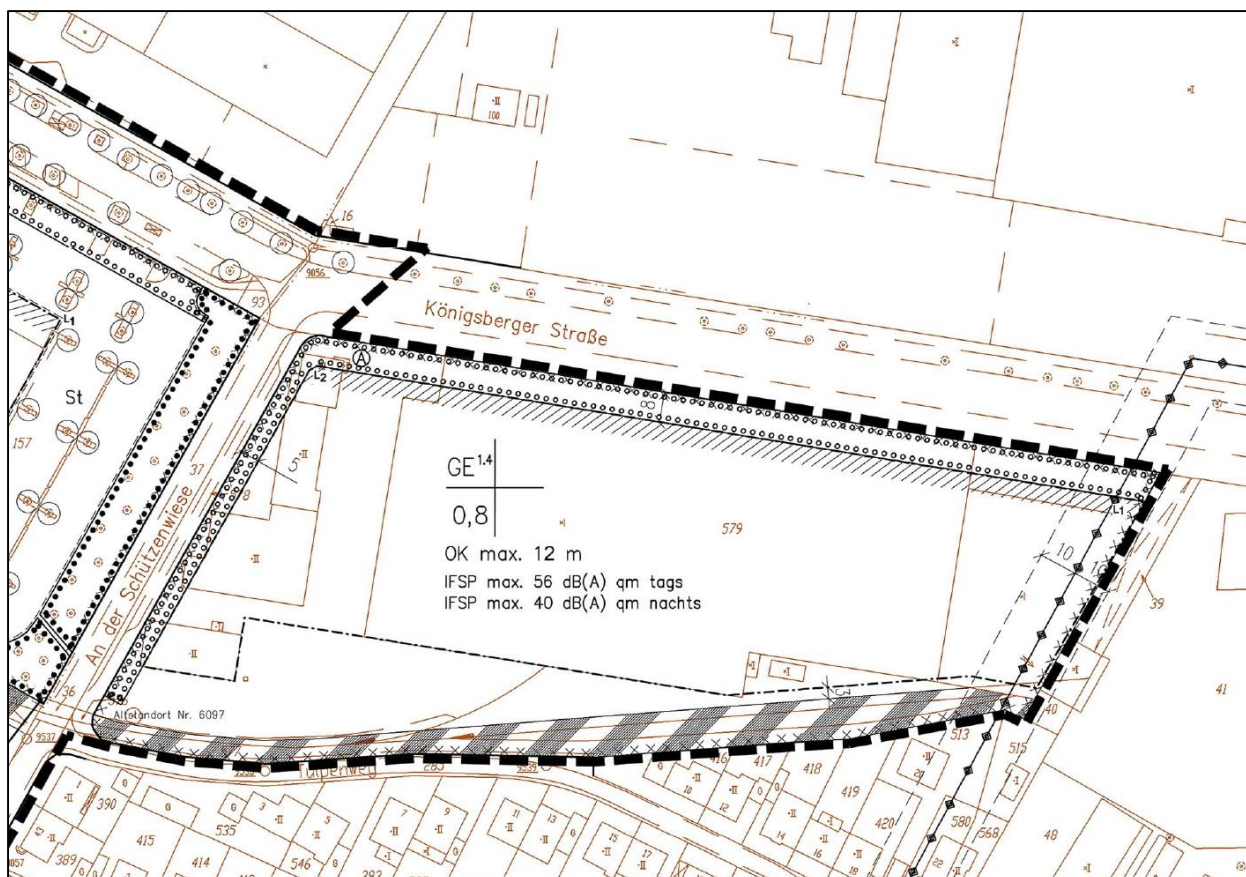


Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 (Quelle: Stadt Düsseldorf, unmaßstäblich)

3.3 Fauna-Flora-Habitate (FFH)

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zielt die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) auf die Errichtung eines Systems von Schutzgebieten (NATURA 2000) zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zur Überwindung von Verinselungen ab (vgl. auch Paragraph 32 BNatSchG).

Weder der Bebauungsplan noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach FFH-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 - Gebietes.

3.4 Vogelschutzgebiete

Das Netz NATURA 2000 umfasst auch die Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte ebenfalls durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Weder der Bebauungsplan noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 - Gebietes.

3.5 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gemäß der Paragraphen 7, 10 bis 13 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind somit nicht betroffen.

3.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß Paragraph 42 LNatschG NRW (Landesnaturschutzgesetz NRW) beziehungsweise Paragraph 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).

Planungsrelevante Horste und Baum- beziehungsweise Bruthöhlen im Sinne von Paragraph 42 LNatSchG NRW wurden im Rahmen der Geländebegehungen nicht beobachtet (siehe auch Kapitel 5.4 und 5.5).

3.7 Grünordnungsplan Düsseldorf 2025

Aufgabe des Grünordnungsplans Düsseldorf 2025 ist die Darstellung des Freiraumsystems für die Stadt Düsseldorf und die Sicherung, Vernetzung und Entwicklung seiner einzelnen Bausteine. Es werden Leitstrukturen für das städtische Grün aufgezeigt, in Projekten aufgegriffen und konkretisiert. Ziel ist es, die Funktion des Stadtgrüns für die Lebensqualität in der Landeshauptstadt Düsseldorf zu erhalten und wenn möglich zu verbessern.

Der Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" auf der gesamtstädtischen Ebene ist gleichzeitig in das Fachkapitel Umwelt und Freiraum des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 eingeflossen. Wie das Stadtentwicklungskonzept ist auch der Grünordnungsplan auf die nächsten zehn Jahre ausgerichtet, die formulierten Ziele der Freiraumplanung zu erreichen.

Als gesamtstädtisches Konzept kann der Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" lediglich Leitlinien und Strategien vorgeben, die über nachfolgende Planungsebenen und Projekte konkretisiert und schließlich umgesetzt werden. So können Lücken im Freiraumnetz beispielsweise im Zuge der städtebaulichen Entwicklung geschlossen werden

Der Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" ist bei der Bauleitplanung, bei städtebaulichen Rahmenplänen, Stadtteilentwicklungskonzepten und anderen städtischen Planungen zu berücksichtigen. Er bildet die Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung der Grünordnungsrahmenpläne für die Stadtbezirke. Durch die Definition von Prioritäten stellt er eine Schwerpunktsetzung für Konzepte und Projekte des Garten- Friedhofs- und Forstamtes für die nächsten zehn Jahre dar.

Im Grünordnungsplan 2025 "rheinverbunden" wird das Plangebiet dem Teilraum 25 – Nördliche und Südliche Düssel zugeordnet. Relevantes Entwicklungsziel ist die Sicherstellung einer ausreichenden Grünversorgung. Entsprechende Handlungsempfehlung ist unter anderem die Integration einer qualitativen Freiraumplanung in die städtebauliche Entwicklung.

3.8 Baumschutzsatzung

Zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne hat der Rat der Stadt Düsseldorf eine Baumschutzsatzung beschlossen, die seit dem 18. Dezember 1986 rechtskräftig ist.

Geschützt sind demnach Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimeter, gemessen in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 50 Zentimeter und mehr beträgt (siehe auch Kapitel 5.5).

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es gemäß Paragraph 2 Absatz 4 grundsätzlich verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Ausnahmen zu den Verboten des Paragraph 4 sind unter anderem zu genehmigen, wenn die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf das Baumkataster in Kapitel 5.5 und die Baumbilanz in Kapitel 7.4 verwiesen.

3.9 Alleenkataster NRW

Die Allee (einfache Allee - 2-reihig) entlang der Königsberger Straße (Platanus x acerifolia (P. orientalis x P. occidentalis)) ist im Alleenkataster NRW (LANUV) unter der Objektkennung AL-D-0461 als geschützte Allee registriert (siehe Abbildung 6 / Folgeseite) und liegt im Plangebiet. Der Pflanzzeitraum wird mit 1926 bis 1950 angegeben (Nachpflanzungen ab 2001, in jüngster Zeit Nachpflanzungen von Ahorn).

3.10 Wald

Im Plangebiet war und ist auch aktuell kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes respektive des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen vorhanden.

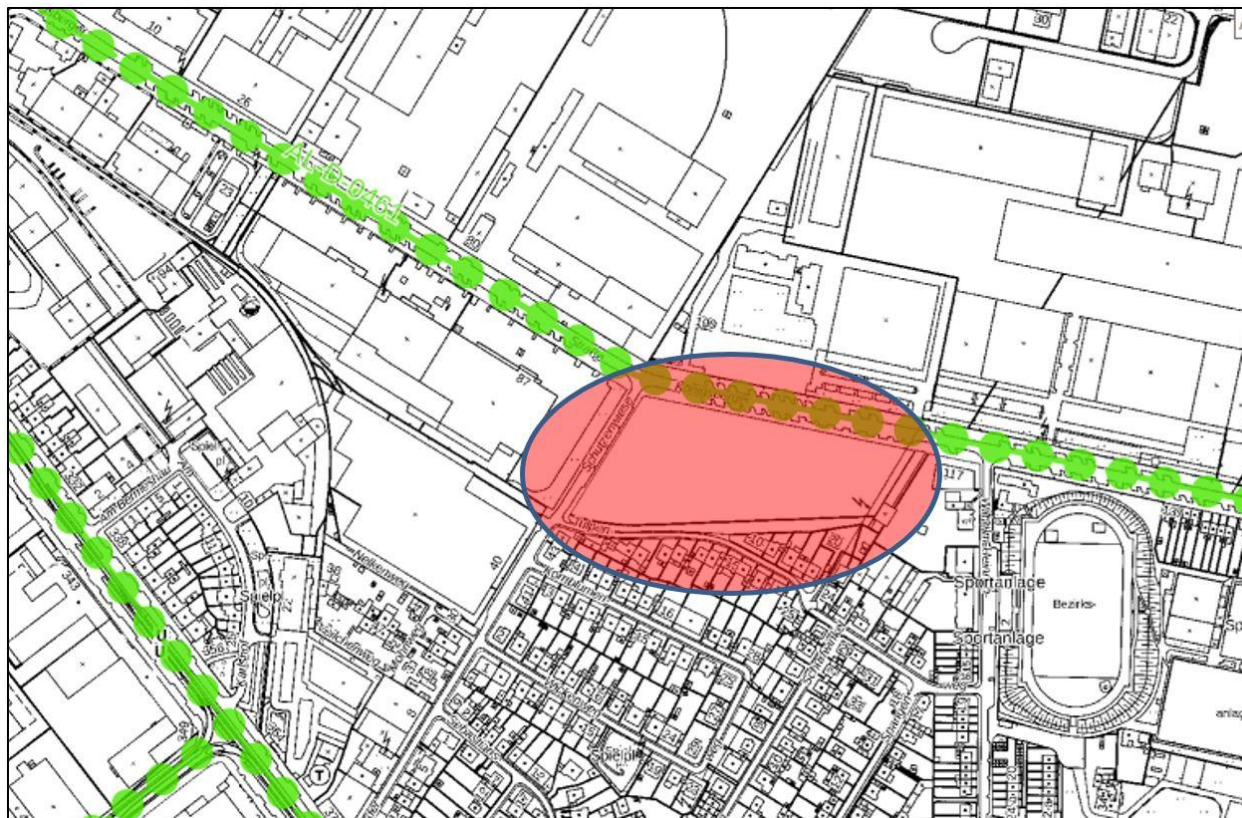


Abbildung 6: Geschützte Allee AL-D-0461

(Quelle: LANUV, Stand, Zugriff 30. Juni 2020,

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/datennutzung/>)

Siehe auch Baumkataster / Kapitel 5.5 und Baumbilanz / Kapitel 7.4.

4 CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

4.1 Lage des Untersuchungsgebietes im Raum

Das rund 2,6 Hektar große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 08 /006 „Königsberger Straße / Tulpenweg“ liegt im Stadtteil Lierenfeld. Es liegt im geografischen Zentrum Lierenfelds, zwischen der Königsberger Straße im Norden, der Straße Tulpenweg im Süden und der Straße An der Schützenwiese im Westen.

Das Gebiet liegt im Osten des zusammenhängenden gewerblich-industriell geprägten Bereichs Flingern-Süd / Lierenfeld-West.

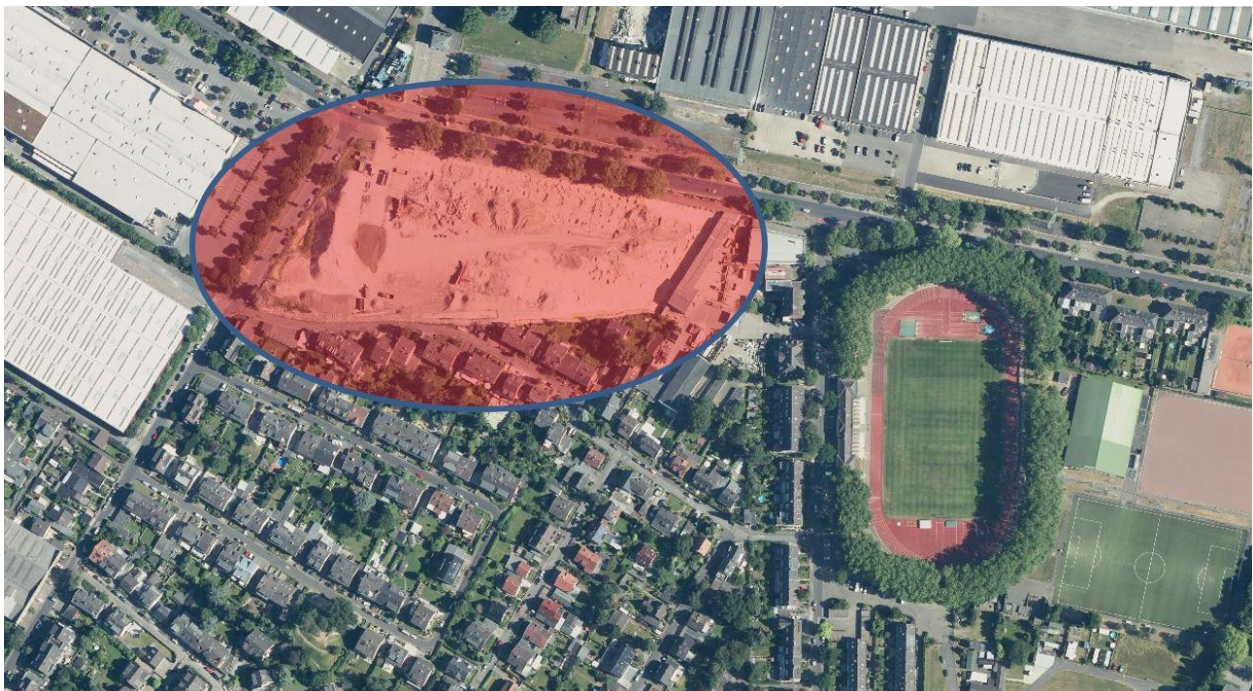


Abbildung 7: Luftbild – Plangebiet (unmaßstäblich)

*Hinweis: Das Luftbild zeigt nicht mehr den tatsächlichen Status-Quo.
Inzwischen wurden erforderliche Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt.
Siehe daher auch Lageplan „Vegetations- und Nutzungsstrukturen“ (Anhang).*

Quelle Luftbild: © Geobasis NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>), Zugriff am 04.03.2020.

4.2 Naturräumliche Gliederung

Die naturräumlichen Einheiten sind geographisch homogene Räume, die sich voneinander durch gleiche natürliche Ausstattung abgrenzen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland (NRTL) an ihrem südlichen Rand.

Hier herrscht ein atlantisch geprägtes Klima mit milden Wintern und einer langen Vegetationsperiode (HAEUPLER et al. 2003).

4.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Die „potenzielle natürliche Vegetation“ (pnV) stellt den gedachten Zustand der Vegetation dar, der sich ohne anthropogenen Einfluss einstellen würde. Sie ist damit Ausdruck für das abiotische Potenzial eines Standortes.

Im Plangebiet ist die potenziell natürliche Vegetation der **Fluttergras-Buchenwald**, stellenweise auch der Perlgrasbuchenwald. Hierzu gehören alle Tieflagen-Buchenwälder des Flachlandes und des unteren Hügellandes. Die Krautschicht dieser Wälder ist meist artenarm und setzt sich aus Vertretern mäßig anspruchsvoller Pflanzen zusammen. Zu diesen zählen: Fluttergras (*Milium effusum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Hain-Rispengras (*Poa nemorosa*), Sauerklee (*Oxalis acetosa*) und Waldveilchen (*Viola reichenbachiana*) (TRAUTMANN 1972).

Aufgrund der jahrzehntelangen gewerblichen Nutzung spielt die pnV im vorliegenden Fall nur eine untergeordnete Rolle für die Grünordnungsplanung.

4.4 Geologie / Hydrogeologie

Gemäß der Ingenieurgeologischen Karte - Blatt 4706 Düsseldorf stehen im anthropogen unbeeinflussten Untersuchungsgebiet holozäne Hochflutlehme über pleistozänen Sanden und Kiessanden der Rhein-Niederterrasse an.

Unterhalb der Terrassenkiessande folgen in zirka 20,0 Meter Tiefe die tertiären Feinsande.

Die hydrogeologischen Verhältnisse im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet werden im oberen Grundwasserstockwerk vom Rhein als Vorfluter geprägt.

Das Grundwasser fließt in den sandig-kiesigen Sedimenten der Niederterrasse in westlicher Richtung zum zirka 4,3 km entfernten Rhein hin ab.

Die schluffig ausgebildeten, holozänen Hochflutlehme weisen mit k_r -Werten (Durchlässigkeitsbeiwerte) von 1×10^{-8} m/s bis 1×10^{-9} m/s eine geringe Durchlässigkeit auf. Die sandig-kiesigen Niederterrassensedimente sind mit k_r -Werten von 1×10^{-3} - 1×10^{-5} m/s gut bis mäßig durchlässig.

5 BESTANDSERFASSUNG

5.1 Schutzgut Boden

Mit Verweis auf die für das Plangebiet vorliegende Gefährdungsabschätzung (Dr. Tillmanns Consultung GmbH) und den Umweltbericht (Teil B der Begründung) wird auf eine Betrachtung des Schutzgutes Boden im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplans verzichtet.

5.2 Schutzgut Wasser

Mit Verweis auf und den Umweltbericht (Teil B der Begründung) wird auf eine Betrachtung des Schutzgutes Wasser im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplans verzichtet.

5.3 Schutzgüter Klima / Luft

Gemäß Paragraph 1 Absatz 5 und 6 BauGB in Verbindung mit Paragraph 1a Absatz 5 BauGB sollen Bauleitpläne unter anderem dazu beitragen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dabei sind sowohl die stadtklimatischen Belange zu berücksichtigen als auch den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Mit Verweis auf und den Umweltbericht (Teil B der Begründung) wird auf eine Betrachtung des Schutzgutes Wasser im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplans verzichtet.

5.4 Schutzgut Tiere (Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse)

Das vormals durch eine Lagerhalle eines Stahlhandelbetriebes bebaute Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Wohnnutzungen im Süden und gewerblichen Nutzungen im Norden und Westen.

Die Gebäude sind mittlerweile vollständig abgebrochen. Umweltrelevante Bodenverunreinigungen wurden saniert. Seitdem liegt das Plangebiet brach.

Naturnahe beziehungsweise natürliche Landschaftsräume mit fast unverändertem Artenspektrum fehlen im Plangebiet gänzlich.



Abbildung 8: Luftbild von 1988-1994 / Foto 2019 (unmaßstäblich)

Quelle Luftbild: © Geobasis NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>), Zugriff am 04.03.2020.

Für die Bauleitplanung von Bedeutung sind die Zugriffsverbote des Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten mit den Modifizierungen durch Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz umgesetzt wurden (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Die nur national besonders geschützten Arten wurden pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Die ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund des Artenumfangs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten „planungsrelevanten“ Arten getroffen, die bei der ASP zu untersuchen sind. Die zu untersuchenden Arten sind im MTB 4706 (Messtischblatt Düsseldorf / Quadrant 3 und 4) aufgelistet.

Nach Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG bestehen folgende generellen Zugriffsverbote:

1. Tötungsverbot
2. Störungsverbot
3. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
4. Schutz von Pflanzen

Paragraph 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG schränkt den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dahin ein, dass die Verbote des Paragraphen 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG nicht greifen, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Prüfumfang einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß Paragraph 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten in der Regel nur im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus Paragraph 44 BNatSchG folgende **Zugriffsverbote**.

Gemäß Paragraph 44 Absatz 1 Punkt 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern beziehungsweise zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zum Beispiel im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (zum Beispiel Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraph 44 Absatz 1 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (zum Beispiel durch die Lärmbelastung an Straßen).

Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraph 44 Absatz 1 Punkt 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (zum Beispiel Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essentielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2016).

Darüber hinaus ist es gemäß Paragraph 44 Absatz 1 Punkt 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das oben genannte Zugriffsverbot Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nummer 1 werden laut Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges beziehungsweise der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Für das Messtischblatt (MTB, Quelle: LANUV) **4706-3** und **4** sind 5 Säugetiere sowie 21 Vogel- und je 1 Amphibien-, Reptilien- und Libellenart genannt.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Amphibien			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Libellen			
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten - MTB 4706 - Quadrant 4

(Quelle: LANUV, Stand, letzter Zugriff 30. Juni 2020,

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/datennutzung/>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Libellen				
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden		G

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten - MTB 4706 - Quadrant 3

(Quelle: LANUV, Stand, letzter Zugriff 30. Juni 2020,

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/datennutzung/>)

Planungsrelevantes Artenspektrum und potenzielle Betroffenheit der Arten

Säugetiere (Mammalia)

Die messtischblattbezogene Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV ergab für das MTB 4706-3 und 4706-4 insgesamt 5 planungsrelevante Arten.

Tabelle 3: Planungsrelevantes Artenspektrum – Fledermäuse (MTB 4706-3 und 4706-4)

Art	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2016)	Rote Liste NRW (2016)	FFH-Richtl.	Schutzstatus BArtSchV beziehungsweise BNatSchG
Biber (<i>Castor fiber</i>)	G	3	3	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G↓	V	2	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	3	R	IV	§§
Wasserschneckenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	*	G	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	*	*	IV	§§

Legende zur Tabelle Fledermäuse

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ =	besonders geschützte Art
§§ =	streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

(Layout Tabelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH / Quelle – Schutzstatus: LANUV)

Der **Biber** ist das größte Nagetier Europas. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer.

Das Plangebiet stellt keinen essenziellen Lebensraum des Bibers dar. O.g. Habitatsstrukturen fehlen im Plangebiet gänzlich. Ein Verstoß gegen Paragraph 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Die oben aufgeführten Fledermausarten können in Anlehnung an Krapp (2011) und Siemers & Nill (2002) wie folgt beschrieben werden:

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 Meter jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 Kilometer von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Die **Wasserfledermaus** ist ebenfalls eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen anstehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

Das Plangebiet ist kein geeigneter Lebensraum der beiden o.g. Waldfledermäuse.

Für die Waldfledermäuse wäre lediglich eine Betroffenheit von artenschutzrechtlicher Relevanz, wenn älterer, baumhöhlentragender Baumbestand gefällt werden müsste. Bei den Begehungen wurde im Plangebiet kein baumhöhlentragender Baumbestand beobachtet.

Ein Verstoß gegen Paragraph 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.

Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3 bis 15 Meter. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (zum Beispiel Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.

Auch die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt.

Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (maximal 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Im Plangebiet wurden die ehemalige Lagerhalle und Nebengebäude bereits abgerissen. Das Plangebiet stellt(e) keinen essenziellen Lebensraum der Breitflügel- und Zwergfledermaus dar. Ein Verstoß gegen Paragraph 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliches Fazit im Hinblick auf Fledermäuse

Ein möglicher Konflikt mit dem Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung der projektierten Planung in Bezug auf Fledermäuse lässt sich nach Ansicht des Verfassers durch die folgenden Maßnahmen vermeiden:

1. Baumhöhlenkontrolle im unbelaubten Zustand mit ggf. ergänzender endoskopischer Untersuchung vor Fällung der betroffenen Bäume.
Bei Besatz und bei unvermeidbarer Fällung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere) festzulegen.
2. Bauzeitenregelung bei der Rodung von Gehölzen: Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende November zu roden.
3. Die Beleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich auszuführen:
 - Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist sowohl während der Bauphase als auch während der späteren Nutzungsphase darauf zu achten, dass diese abgeschirmt sind und nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen kommen kann (siehe für Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung auch den aktuellen Leitfaden von VOIGT et al. 2018).
 - Insgesamt ist die Beleuchtung/Lichtmenge auf das Nötigste zu reduzieren. Hierbei kann u. a. durch die Verwendung von hellem Pflaster die notwendige Lichtmenge reduziert werden.
 - Wo möglich, sollte die Beleuchtung während der Nacht zeitweise abgeschaltet oder zumindest gedimmt werden.
 - Als Leuchtkörper sind solche zu wählen, die wenige Insekten anlocken (zum Beispiel LED-Leuchten mit geringen Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED und /oder gelbe Natriumlampen). Auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil ist zu verzichten. Insekten „übersehen“ die neuartigen Leuchtmittel und umschwirren die Lampen nicht mehr. Die Aktivitäten der Fledermäuse nehmen im Bereich der Beleuchtung deutlich ab. LEDs verbrauchen ferner extrem wenig Energie. Zudem können LEDs dynamisch reguliert und zum Beispiel gedimmt werden, wenn ihre volle Intensität nicht (mehr) benötigt wird.

Vögel (Aves)

Viele der in Tabelle 1 (Kapitel 4) aufgelisteten **Vogelarten** sind an ganz bestimmte Lebensräume gebunden. Aus diesem Grund werden die genannten Vogelarten zunächst in ökologischen Gilden zusammengefasst. Unter ökologischen Gilden werden Gruppen von Arten verstanden, die gleiche oder ähnliche Umwelt-Ressourcen nutzen. Eine Art wird dabei jeweils nur einer Gilde zugeordnet.

Greifvögel und Eulen

Die ökologische Gilde der Greifvögel und Eulen (GE) ist im Betrachtungsraum potenziell mit den folgenden Arten vertreten:

- Habicht
- Sperber
- Waldohreule
- Mäusebussard
- Waldkauz
- Steinkauz
- Wanderfalke
- Turmfalke

Der Lebensraum dieser Gilde ist geprägt durch eine reich strukturierte, abwechslungsreiche halboffene bis offene Landschaft und einem mehr oder weniger starken Bezug zu größeren Gehölzen wie Wäldern, Waldparzellen oder Feldgehölzen. Ein Großteil der Greifvögel und Eulen nutzt Laub- oder Nadelgehölz als Neststandort (zum Beispiel Habicht, Sperber, Mäusebussard et cetera), daneben gibt es Arten, die menschliche Siedlungsstrukturen zur Jungenaufzucht nutzen (zum Beispiel Schleiereule, Wanderfalke) und solche, die am Boden auf Getreideflächen oder in Röhrichbeständen brüten. Zur Nahrungssuche werden Brutplatznahe, offene Flächen wie Äcker, Grünland und Brachen, aber auch Waldrandgebiete und Lichtungen mit guter Nahrungsverfügbarkeit genutzt.

Gebäudebrüter

Die ökologische Gilde der Gebäudebrüter (G) ist im Betrachtungsraum mit den folgenden Arten vertreten:

- Rauchschnalbe
- Mehlschnalbe

Gebäudebrüter nutzen in der Regel menschliche Siedlungsstrukturen zur Jungenaufzucht. Als Neststandorte dienen dabei insbesondere Gebäudenischen, Dachböden oder Gebäudewände. Darüber hinaus werden aber auch Brücken und Durchlässe genutzt.

Die meisten Gebäudebrüter zeigen dabei eine hohe Nistplatztreue und kehren alljährlich an ihre Brutstandorte zurück.

Zur Nahrungssuche werden Brutplatznahe Offenlandbereiche genutzt.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (HH) ist im Betrachtungsraum potenziell mit den folgenden Arten vertreten:

- Kleinspecht
- Schwarzspecht

- Mittelspecht
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz

Vertreter dieser Gilde nutzen entweder bereits vorhandene Höhlungen zum Beispiel in älterem Laubholzbestand (Gartenrotschwanz, Feldsperling) oder sie legen eigenständig Bruthöhlen beziehungsweise Brutröhren in Gehölzen (Kleinspecht, Schwarzspecht) an.

Die Nahrungshabitate dieser Gilde variieren stark: Während Feldsperling und Gartenrotschwanz zum Beispiel häufig auf Streuobstwiesen in bäuerlich geprägten Landschaften zu finden sind, weisen Klein- und Schwarzspecht eine starke Abhängigkeit von Altwaldbeständen auf.

Wiesenbrüter

Die ökologische Gilde der Wiesenbrüter (W) ist im Betrachtungsraum potenziell mit den folgenden Arten vertreten:

- Feldlerche

Der Lebensraum dieser ökologischen Gilde ist geprägt durch eine offene, gehölzarme Kulturlandschaft.

Die Nester werden zumeist am Boden oder bodennah insbesondere in extensiv genutzten Agrarflächen, Feucht- und Nasswiesen, Heideflächen und Mooren angelegt.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter

Die ökologische Gilde der Feuchtbiotop-, Röhricht- und Gewässerbrüter (FRG) ist im Betrachtungsraum potenziell mit den folgenden Arten vertreten:

- Eisvogel
- Wasserralle

Vertreter dieser Gilde zeigen eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Abhängigkeit von Gewässern unterschiedlicher Ausprägung.

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren (Grüneberg et al. 2013).

Die Wasserralle kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als seltener Stand- und Strichvogel sowie als Wintergast vor. Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 Zentimeter).

Rastvögel

Die ökologische Gilde der Rastvögel (R) ist im Betrachtungsraum potenziell mit den folgenden Arten vertreten:

- Flusssuferläufer

Zu der Gilde der Rastvögel werden alle regelmäßigen Durchzügler und Wintergäste gezählt, die das Gebiet nicht als Brutstätte, sondern temporär als Ruhestätte oder Nahrungshabitat nutzen.

Als Rastgebiet werden bevorzugt nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Verrieselungsflächen, Feuchtgrünland und offene Agrarflächen genutzt.

In Nordrhein-Westfalen tritt der Flussuferläufer als regelmäßiger Durchzügler sowie als seltener Wintergast auf. Als Brutvogel ist er 1986 ausgestorben. Die heutigen Brutgebiete liegen vor allem in Nord- und Osteuropa, vereinzelt auch in den Niederlanden. Flussuferläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang Juli bis Anfang Oktober, mit maximalen Bestandszahlen gegen Ende Juli / Anfang August.

Ein Vorkommen der meisten in den oben genannten Gilden zusammengefassten Arten kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden, da für sie keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet existieren und/oder die betreffenden Arten nicht in innerstädtischen Bereichen zu erwarten sind.

Ebenso sind der Steinkauz (Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaft), der Schwarzspecht (Lebensraum: ausgedehnte Waldgebiete) und der Feldsperling (Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil) nicht im Plangebiet zu erwarten.

Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (ASP – Stufe 1) ist daher lediglich für folgende Vogelarten notwendig:

Tabelle 4: Planungsrelevantes Artenspektrum – Vögel (MTB 4706-3 und 4706-4)

Art	Status	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2016)	Rote Liste NRW (2016) Brutvögel	VS-Richtl.	Schutzstatus BArtSchV beziehungsweise BNatSchG
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Brutvogel	unbek.	*	2		§
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Brutvogel	unbek.	*	3		§

Legende zur Tabelle Vögel

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ =	besonders geschützte Art
§§ =	streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

(Layout Tabelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH / Quelle – Schutzstatus: LANUV)

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional beziehungsweise in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem

Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen, die im Plangebiet aber nicht vorhanden sind.

Der **Star**, ist als Sekundärnutzer von Spechthöhlen auf ein ausreichendes Angebot an vorhandenen Spechthöhlen angewiesen, zählt jedoch eher zu den Vertretern der ländlichen Bereiche sowie der offenen und halboffenen Feldflur. Ursprünglich ist die Art aller Wahrscheinlichkeit ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger aber auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Im Plangebiet sind aber keine geeigneten Lebenshabitate für die beiden oben beschriebenen Vögel vorhanden. Nach Auffassung des Verfassers gehört das Plangebiet nicht zum essenziellen Lebensraum dieser Vögel, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Betroffenheiten von artenschutzrechtlicher Relevanz (Paragraph 44 Absatz 1 Punkt 1 und 3 BNatSchG / Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind nicht zu befürchten.

Artenschutzrechtliches Fazit im Hinblick auf Vögel

Durch die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen könnte es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen (Gelege, Nestlinge, Adulte Tiere) einzelner Arten kommen. Ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG Paragraph 44 kann jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits durch folgende Vorgehensweise ausgeschlossen werden:

1. Baumhöhlen- und Nesterkontrolle im unbelaubten Zustand vor Fällung der betroffenen Bäume.
Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
2. Gezielte Bauzeitenregelung bei der Rodung von Gehölzen (Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / Paragraph 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG). Bei Rodung außerhalb des angegebenen Zeitfensters sind die Gehölze zur Vermeidung der Tötung von Adulten Tieren und Nestlingen vor der Maßnahme auf brütende Vögel und Nestlinge noch einmal zu überprüfen und die Maßnahme ggf. zu verschieben.
Bei erfassten Höhlungen wird empfohlen im Winter mittels Hubsteiger und Endoskopkamera diese auf einen Besatz (dabei auch auf potenziell überwinternde Fledermäuse achten) zu überprüfen und anschließend zu verschließen, so dass eine Wiederbesiedlung bis zur Fällung vermieden werden kann.
3. Einrichtung und Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)
4. Vogelfreundlicher Einsatz von Glas:
Auf den Einsatz von großflächigen, Über-Eck- und Spiegel-Verglasungen ist möglichst zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind fachgerechte Maßnahmen zum Vogelschutz vorzunehmen. Der Einsatz von aufgeklebten Greifvogelsilhouetten als Vogelschutz auf Glasfassaden hat sich in der Praxis als wirkungslos herausgestellt. Einen wirkungsvollen Kollisionsschutz bieten flächendeckende kontrastreiche Markierungen. Die Schweizerische Vogelwarte in Sempach hat hierzu eine ausführliche Broschüre mit vielen Praxisbeispielen und den zu beachtenden Kennwerten herausgegeben (SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach; auch die Broschüre „Vogelkollisionen an Glas vermeiden“ bietet wertvolle Hinweise und Praxistipps, beide erhältlich unter <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>)

Amphibien (Amphibia)

Die messtischblattbezogene Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV ergab für das MTB 4706-4 insgesamt 1 planungsrelevante Art.

Tabelle 5: Planungsrelevantes Artenspektrum – Amphibien (MTB 4706-04)

Art	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2016)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV beziehungsweise BNatSchG
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	G	3	IV	§§

Legende zur Tabelle Amphibien

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ =	besonders geschützte Art
§§ =	streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

(Layout Tabelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH / Quelle – Schutzstatus: LANUV)

Der Lebensraum des **Kleinen Wasserfroschs** sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer und Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, sofern diese voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Der Aktionsradius der Alttiere liegt bei nur 10 bis 150 Meter.

Da im Plangebiet potenziell keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind, kann mit dem derzeitigen Erkenntnisstand eine Beeinträchtigung des Kleinen Wasserfroschs durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliches Fazit im Hinblick auf Amphibien

Aufgrund fehlender Lebensräume beziehungsweise Habitatsstrukturen im Plangebiet kann ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG, Paragraph 44 nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Reptilien (Reptilia)

Die messtischblattbezogene Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV ergab für das MTB 4706-3 eine planungsrelevante Art.

Tabelle 6: Planungsrelevantes Artenspektrum – Reptilien (MTB 4706-3)

Art	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2016)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV beziehungsweise BNatSchG
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	G	3	2	IV	§§

Legende zur Tabelle Reptilien

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ =	besonders geschützte Art
§§ =	streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

(Layout Tabelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH / Quelle – Schutzstatus: LANUV)

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). In Deutschland ist sie heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (zum Beispiel HARTUNG & KOCH 1988), die weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (zum Beispiel ELBING et al. 1996, MUTZ & DONT 1996).

Das Habitatschema der Zauneidechse wird von ELBING et al. (1996) folgendermaßen zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung maximal 40 Grad), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Als hauptsächlicher limitierender Faktor gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden zur Eiablage.

Da sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet befinden, ist eine Betroffenheit der Zauneidechse beziehungsweise das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG durch das Vorhaben auszuschließen.

Artenschutzrechtliches Fazit im Hinblick auf Reptilien

Aufgrund fehlender Lebensräume beziehungsweise Habitatsstrukturen im Plangebiet kann ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG, Paragraph 44 nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Libellen (Odonata)

Für das MTB 4706-3 und 4706-4 ebenfalls eine planungsrelevante Art, die Asiatische Keiljungfer nachgewiesen.

Tabelle 7: Planungsrelevantes Artenspektrum – Libellen (MTB 4706-3 / 4706-4)

Art	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2016)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV beziehungsweise BNatSchG
Asiatische Keiljungfer (<i>Stylurus flavipes</i>)	G	G	D	Anh. IV	§§

Legende zur Tabelle Libellen

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ =	besonders geschützte Art
§§ =	streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

(Layout Tabelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH / Quelle – Schutzstatus: LANUV)

Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Buhnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen.

Das Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer kann im Plangebiet allerdings ausgeschlossen werden, da es aufgrund fehlender Gewässer keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund fehlender Lebensräume beziehungsweise Habitatsstrukturen im Plangebiet kann ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG, Paragraph 44 nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen (MTB 4706-3 und 4706-4), Datenbank- und Internetrecherche sowie mehrerer Begehungen in 2019 wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Libellen im Rahmen der vorliegenden Artenschutzbewertung (Potenzialanalyse) eingeschätzt.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten können ausgeschlossen werden. Nach Ansicht des Verfassers kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG bei Umsetzung der durch den Bebauungsplan Nr. 08/006 vorbereitenden Planung beziehungsweise Eingriffe vermieden werden, sofern insbesondere die in diesem Kapitel aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten beziehungsweise umgesetzt werden.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei den Artengruppen Amphibien, Reptilien und Libellen muss ebenfalls nicht angenommen werden, da geeignete Lebensräume im Plangebiet fehlen.

Fazit:

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei den Artengruppen Amphibien, Reptilien und Libellen muss nicht angenommen werden, da geeignete Lebensräume im Plangebiet fehlen.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt aktuell für Fledermäuse und Vögel keinen essenziellen Lebensraum dar.

Nach Ansicht des Verfassers kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG bei Umsetzung der durch den Bebauungsplan Nr. 08/006 vorbereitenden Planung beziehungsweise Eingriffe vermieden werden, sofern die in diesem Kapitel aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten beziehungsweise umgesetzt werden, insbesondere

- Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung (u.a. Paragraph 39 Absatz 5 Punkt 2 BNatSchG).
- Kontrolle des betroffenen Baumbestandes auf Baumhöhlen und Nester.
- Schutz der verbleibenden Bäume im Baustellenbereich nach DIN 18920.
- Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung.
- Ein- und Durchgrünung der zukünftigen Wohnbauflächen mit bodenständigen Gehölzen und Bäumen, die auch Insektenreichtum generieren können.
- Vogelfreundlicher Einsatz von Glas.

Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP - Stufe II) ist nach gegenwärtigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Um eine korrekte räumliche und zeitliche Durchführung der im vorliegenden Grünordnungsplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird allerdings eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gutachterlich empfohlen.

5.5 Schutzgut Pflanzen

Auf der Basis einer durchgeführten Ortsbegehung (Mai + Oktober 2019, Januar 2020) wird das Plangebiet hinsichtlich seiner (ehemaligen) Biotoptypen und Nutzungsstrukturen beschrieben und beurteilt.

In dem Lageplan „Vegetations- und Nutzungsstrukturen / Baumkataster“ (siehe **Anhang**) sind die seinerzeit kartierten Biotoptypen und Nutzungen sowie der Baumbestand im Betrachtungsraum dargestellt.

Das vormals durch eine Lagerhalle eines Stahlhandelbetriebes bebaute Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Wohnnutzungen im Süden und gewerblichen Nutzungen im Norden und Westen.

Die Gebäude wurden bereits vor einigen Jahren vollständig abgebrochen. Umweltrelevante Bodenverunreinigungen wurden saniert. Seitdem liegt das Plangebiet brach.

Naturnahe beziehungsweise natürliche Biotoptypen mit fast unverändertem Artenspektrum fehlen im Plangebiet gänzlich.

Planungsrelevante Horste und Baum- beziehungsweise Bruthöhlen im Sinne von Paragraph 42 LNatSchG NRW wurden im Rahmen der Geländebegehungen nicht beobachtet.



Abbildung 9: Luftbild von 1988-1994 (unmaßstäblich)

Quelle Luftbild: © Geobasis NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>), Zugriff am 04.03.2020.



Abbildung 10: Luftbild von etwa 2010 (unmaßstäblich)

Quelle Luftbild: © Geobasis NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>), Zugriff am 04.03.2020.

Folgende Biotoptypen können beziehungsweise konnten im Plangebiet unterschieden werden (in Anlehnung an die Arbeitshilfe der LANUV, Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen, 2008):

- **Versiegelte Fläche** (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
Biotop-Code: 1.1
Biotopwert: 0 (keine ökologische Wertigkeit)
- **Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen** (wassergebundene Decke, Schotter, Kies, Sandflächen)
Biotop-Code: 1.3
Biotopwert: 1 (sehr geringe ökologische Wertigkeit)
- **Zier- und Nutzgarten** ohne Gehölze oder mit kleiner 50 Prozent heimischen Gehölzen
Biotop-Code: 4.3
Biotopwert: 2 (geringe ökologische Wertigkeit)
- **Industrie beziehungsweise Siedlungsbrachen** (Gehölzanteil kleiner 50 Prozent), auf i.d.R. versiegelten Flächen mit Humusauflage
Biotop-Code: 5.1
Biotopwert: 3 (geringe ökologische Wertigkeit)

- **Gehölzstreifen / Gehölzbrache** (mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen kleiner 50 Prozent)
Biotop-Code: 7.1
- Biotopwert: 4 (mittlere ökologische Wertigkeit)
- **Gehölzstreifen, Hecken** (mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 Prozent)
Biotop-Code: 7.2
- Biotopwert: 5 (mittlere ökologische Wertigkeit)
- **Baumgruppen / Einzelbäume**
Biotop-Code: 7.3 / 7.4
Biotopwert: 3 bis 5 (mittlere ökologische Wertigkeit)
Bäume (siehe Baumkataster, Tabelle 1)

Baum Nr.	Baumart deutsch	Stamm- umfang	Krone	Höhe	nach BaS geschützt *	nach § 41 LNatSchG geschützt **	Baum- verlust
1	Säulen-Ginkgo	0,73	7	9	X	—	
2	Säulen-Ginkgo	0,79	5	9	X	—	
3	Säulen-Ginkgo	0,8	3	8	X	—	
4	Säulen-Ginkgo	0,61	5	8	X	—	
5	Säulen-Ginkgo	0,7	4	8	X	—	
6	Platane	2,15	24	21	—	X	
7	Platane	2,3	18	20	—	X	
8	Platane	0,68	7	9	—	X	
9	Spitzahorn	0,26	1	5	—	X	
9a	Spitzahorn	0,25	1	5	—	X	
10	Platane	0,56	6	9	—	X	
11	Platane	2,12	22	20	—	X	
12	Platane	0,39	4	6	—	X	
13	Platane	1,97	22	21	—	X	
14	Platane	0,54	5	8	—	X	
15	Platane	2,98	22	21	—	X	
16	Platane	0,17	10	14	—	X	
17	Platane	2,25	18	20	—	X	
18	Spitzahorn	0,28	1	5	—	X	
19	Spitzahorn	0,26	1	5	—	X	
20	Spitzahorn	0,28	1	5	—	X	
21	Spitzahorn	0,27	1	5	—	X	
22	Bergahorn	1,0	10	13	X	—	X
23	Bergahorn	1,15	10	14	X	—	X
* nach Paragraph 2 Baumschutzsatzung Stadt Düsseldorf geschützte Bäume							
** nach Paragraph 41 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) geschützte Allee							

Tabelle 8: Baumkataster – Bestand
(Quelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

(Foto 1 bis 8: Aufnahme 2019 / Quelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbB)



Foto 1: Blick von der Königsberger Straße in die Straße An der Schützenwiese



Foto 2: Blick von der Straße An der Schützenwiese auf die Königsberger Straße,
Blick Richtung Osten



Foto 3+4: Blick von der Königsberger Straße Richtung Süden, rechts im Bild die Straße
An der Schützenwiese und die von der Planung betroffenen Ahorne



Foto 5: Blick von der Straße An der Schützenwiese in Richtung Osten, im Hintergrund die Bebauung am Tulpenweg



Foto 6: Blick von der Straße An der Schützenwiese in Richtung Osten, links im Bild die geschützte Allee an der Königsberger Straße



Foto 7: Blick von der Straße An der Schützenwiese in den Tulpenweg



Foto 8: Blick vom Tulpenweg Richtung Norden, in der Bildmitte die Ginkgos in der Straße An der Schützenwiese.

5.6 Schutzgut Landschaft (Stadtbild)

Im Rahmen des Schutzgutes Landschaft wird in erster Linie das „Landschaftsbild“ (hier: Stadtbild) beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet ist Teil des Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Gewerbeareals südlich und nördlich der Königsberger Straße.

Das vormals durch eine Lagerhalle eines Stahlhandelbetriebes bebaute Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Wohnnutzung im Süden und gewerblicher Nutzung im Norden und Westen. Die Gebäude sind mittlerweile vollständig abgebrochen (siehe Kapitel 5.5).

Die Fläche nördlich der Königsberger Straße ist gewerblich genutzt. Im Osten befinden sich ein Autoteilehändler sowie ein Straßenbaubetrieb mit Lagerflächen, dessen Betriebsfläche mit einer grenzständigen Bebauung beziehungsweise einer Mauer an das Plangebiet grenzt. Weiter östlich am Wilhelm-Heinrich-Weg ist die Bezirkssportanlage Lierenfeld mit zahlreichen Sportflächen angeordnet. Südlich des Plangebietes beginnt der wohnbaulich geprägte Teil Lierenfelds, der überwiegend durch eine Wohnbebauung mit zweigeschossigen Reihen- und Doppelhäusern bestimmt wird. Im Südosten befinden sich zweigeschossige Wohngebäude, deren Gärten direkt an das Plangebiet grenzen. Westlich der Straße an der Schützenwiese bestehen ein großer Bau- und Heimwerkermarkt mit vorgelagerter Stellplatzanlage sowie weitere Gewerbebetriebe.

Das Plangebiet ist über die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gut an das lokale Verkehrsnetz angebunden. Die nördlich verlaufende Königsberger Straße übernimmt dabei eine Verteilerfunktion des Verkehrs in Richtung Innenstadt nach Westen und in Richtung Bundesautobahn BAB 46 nach Osten. Mit der direkt angrenzenden Bushaltestelle „An der Schützenstraße“ und der nahegelegenen U-Bahnhaltestelle „Lierenfeld Betriebshof“ ist das Plangebiet sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Mit der städtebaulichen Neuordnung des Areals (siehe auch Kapitel 2) besteht die Möglichkeit das Plangebiet städtebauliche aufzuwerten, den Stadtteil einzubinden und neue Freiraumqualitäten zu entwickeln.

6 DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(siehe auch Umweltbericht / Teil B der Begründung)

6.1 Schutzgut Boden

Das Plangebiet wurde ursprünglich gewerblich und industriell genutzt. Nahezu für das gesamte Plangebiet waren verfüllte, anthropogen veränderte Bodenbereiche anzutreffen.

Eine Auswertung der Baugrunduntersuchungen und Analysen und eine Ableitung von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen liegt vor und wurde bereits weitestgehend umgesetzt. Weitergehende Untersuchungen beziehungsweise Maßnahmen gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (abgekürzt BBodSchV) sind nicht erforderlich.

Mit Verweis auf die Bodenuntersuchung, die Gefährdungsabschätzungen Boden und Grundwasser, den Umweltbericht (Teil B der Begründung) und Kapitel 10.2 des Grünordnungsplans (Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen) kann auf eine weitere Betrachtung im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplans verzichtet werden.

Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Flächen von Tiefgaragen inklusive Zufahrtsbereiche im Baugebiet WA 1.1 und WA 1.2 bis zu einer GRZ von 0,8 sowie im WA 1.3 bis zu einer GRZ von 0,6 gemäß Paragraph 19 Abs. 4 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 BauNVO überschritten werden.

Im Status-Quo beziehungsweise laut rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 können zirka 84,5 Prozent des Plangebietes als „versiegelt / teilversiegelt“ angesprochen werden (vgl. auch Abbildung 9 + 10). Das entspricht in etwa den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans (vgl. Kapitel 3.2.2 und 7.2), wonach eine Versiegelung von 80 Prozent zulässig ist.

Durch die oben genannten Grundflächenzahlen und die mögliche Unterbauung durch Tiefgaragen wird sich der Versiegelungsgrad nur unerheblich reduzieren. Zukünftig sind zirka 79,6 Prozent des Plangebietes als „versiegelt / teilversiegelt“ anzusprechen. Hierbei gilt es insbesondere die zukünftig zulässigen, zum Teil mit Tiefgaragen unterbauten Grünflächen zu berücksichtigen.

6.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Die Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich durch die grundsätzliche Neuordnung des Plangebiets als Wohnbauflächen.

Trotz der heute bereits überwiegend anthropogen überformten Flächen (Gewerbeflächen), sind Eingriffe in den Baumbestand und in einzelne Biotoprelikte gegeben.

Die Intensität dieser Eingriffe ist abhängig vom Wert des Lebensraumes, dessen rechnerische Ermittlung in Kapitel 7.2 und 7.4 dargelegt wird.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 08 / 006 führt zu keinen erheblichen Eingriffen im Sinne der Definition des Paragraphen 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das Bebauungsplangebiet war durch Gebäude und Fahr- und Lagerflächen fast vollständig versiegelt. Grünflächen mit Gehölz- und Baumbeständen befinden (befanden) sich nur in

Randlagen des Plangebietes (siehe Lageplan „Vegetations- und Nutzungsstrukturen / Baumkataster“ / **Anhang**).

Die Vegetationsverluste können durch Neupflanzungen in den zukünftigen Verkehrsflächen und Baugebieten ausgeglichen werden.

Die Versiegelungsbilanz wird sich, trotz der möglichen Unterbauung, nach derzeitigem Kenntnisstand verbessern.

Nach Paragraph 1a Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Im Bebauungsplangebiet besteht bereits Baurecht (siehe Kapitel 3.2.2 und 7.2).

Da mit dem jetzigen Bebauungsplan nicht erstmalig Baurecht geschaffen wird und vergleichbare Eingriffe aufgrund des bestehenden Baurechts bisher schon zulässig waren, besteht im vorliegenden Fall keine Ausgleichspflicht für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß Paragraph 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) beziehungsweise Paragraph 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Planungsrelevante Horste und Baum- beziehungsweise Bruthöhlen im Sinne von Paragraph 42 LNatSchG wurden bei den durchgeführten Geländebegehungen nicht festgestellt.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse können Kapitel 5.4 im Einzelnen entnommen werden.

6.3 Schutzgut Landschaft

Wie bereits mehrfach angesprochen, wurde das Plangebiet ursprünglich gewerblich genutzt.

Gemäß Paragraph 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Die geplante überwiegende Umnutzung und Neugestaltung des Plangebiets als Wohnbauflächen birgt, mit entsprechendem einzufordernden Aufwand, durchaus die Chance einer deutlichen städtebaulichen und grünordnerischen Aufwertung des Plangebietes.

Charakteristisch für das städtebauliche Konzept ist insbesondere die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P1 (gegliedert in Teilflächen P1.1 bis P1.4) im Norden des Plangebiets und die Baumachsen im östlichen und westlichen Plangebiet sowie innerhalb der neuen Planstraße und entlang des Tulpenweges.

Für die geplanten Wohngebiete wird ferner ein hoher Durchgrünungsgrad (inklusive Dach- und Tiefgaragenbegrünungen) angestrebt.

Alle privaten Grün- und Erschließungsflächen sowie die öffentliche Planstraße des Plangebietes sollen mit Laubbäumen gegliedert und untereinander vernetzt werden.

Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Grünordnungsplan wird auf eine rechnerische Eingriffsermittlung (Stadtbild) verzichtet.

7 ERMITTLUNG DES ÖKOLOGISCHEN AUSGANGSZUSTANDES UND UMFANGS ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

7.1 Vorgehensweise und Methodik

Die Bestimmung des ökologischen Eingriffes sowie die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen / -flächen (Kapitel 7.2) erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen“ (Landesregierung NRW, 1996 / 2001) beziehungsweise der fortgeführten Fassung der LANUV („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen“ (Recklinghausen, März 2008).

7.2 Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts

Tabelle 2 stellt den erforderlichen Mindestumfang der Kompensationsmaßnahmen (Ermittlung des ökologischen Eingriffswertes) dar. Die Bilanzierung erfasst sämtliche Flächeninanspruchnahmen (= Geltungsbereich Bebauungsplan).

Zu jedem Biotoptyp werden Code (Spalte 1), Biotoptyp (Spalte 2), Flächengröße (Spalte 3) und der der Biotoptypenwertliste entnommene **Grundwert** (Spalte 4) in der Tabelle 2 aufgeführt.

Der ökologische Einzelflächenwert (Spalte 7) des jeweiligen Biotoptyps errechnet sich aus der Multiplikation der Fläche (Spalte 3) mit dem Grundwert (Spalte 4, u.U. dem Beeinträchtigungsbeziehungsweise Korrekturfaktor / Spalte 5 beziehungsweise 6).

Die Aufsummierung sämtlicher Einzelflächenwerte der Spalte 7 ergibt den Gesamtflächenwert, der den aktuellen ökologischen Wert des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege abbildet.

Bei der Eingriffsermittlung gilt es das bestehende Planungsrecht (siehe Kapitel 3.2.2) zu berücksichtigen.

Nach Paragraph 1a Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Im Bebauungsplangebiet besteht Baurecht. Es liegt der Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 der Stadt Düsseldorf vor (Rechtskraft: Oktober 2005). Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Plangebietes ein Gewerbegebiet fest und entlang der südlichen Plangebietsgrenze Verkehrsfläche Industriegleise. Entlang der Straßen an der Schützenwiese und Königsberger Straße ist ein Pflanzgebot festgesetzt.

Da mit dem jetzigen Bebauungsplan somit nicht erstmalig Baurecht geschaffen wird und vergleichbare Eingriffe aufgrund des bestehenden Baurechts bisher schon zulässig waren, besteht im vorliegenden Fall keine Ausgleichspflicht für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts (vgl. Kapitel 3.2.2) wäre eine Versiegelung von 80 Prozent zulässig.

Zur Überprüfung beziehungsweise Dokumentation der ökologischen Wertigkeit wird dennoch der Status-Quo ökologisch bewertet und der Planung (siehe Kapitel 9.5) gegenübergestellt.

Ausgangszustand						
1 Code (lt. Biotop- typenwertliste)	2 Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	3 Fläche (in m ²)	4 Grundwert A (lt. Biotop.- liste)	5 Gesamt- korrek- turfaktor	6 Gesamt- wert (Sp 4 x Sp 5)	7 Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	Gewerbeflächen	16.200	0	---	0	0
1.1	Verkehrsflächen	3.886	0	---	0	0
1.2	Gleisflächen / Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen	1.995	0,5	---	0,5	997
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sport- anlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	1.685	2,0	---	2,0	3.370
7.2	Pflanzgebot / Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraum- typischen Gehölzanteilen ≥ 50%	2.365	5,0	---	5,0	11.825
		(26.131 m ²)				
						Summe: 16.192 Pkte

Tabelle 9: Ökologischer Wert – Status-Quo (= Bebauungsplan Nr. 5775 / 035)
(Layout / Inhalt: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

7.3 Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Im vorliegenden Fall wird auf eine rechnerische Eingriffsermittlung Landschaftsbild (hier Stadtbild) verzichtet.

Durch die Festsetzung von strukturreichen Grünflächen und umfangreichen Baumpflanzungen im Inneren des Plangebiets, werden die projektierten Baukörper in das ohnehin im Wandel befindliche Stadtbild eingebettet (siehe auch Kapitel 9.3).

Somit können erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kapitel 5.6 und 6.4 verwiesen.

7.4 Kompensationsbedarf für Baumverluste

Von den im Baumkataster erfassten Laubbäumen (siehe Tabelle 8) sind insgesamt 2 private Laubbäume (Ahorne) im Bereich der zukünftigen nördlichen Grundstückszufahrt An der Schützenwiese betroffen und müssen gefällt werden. Sie unterliegen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (vgl. auch Kapitel 3.8).

Der sonstige Baumbestand im Plangebiet (öffentliche Straßenbäume innerhalb der Straßen An der Schützenwiese und Königsberger Straße („geschützte Allee“)) bleibt erhalten.

Baum Nr.	Baumart deutsch	Stamm- umfang	Krone	Höhe
22	Bergahorn	1,0	10	13
23	Bergahorn	1,15	10	14

Tabelle 10: Baumverluste

(Layout / Inhalt: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

Durch die grünordnerischen Maßnahmen beziehungsweise Festsetzungen (siehe auch Kapitel 9.3 „Grünordnungsmaßnahmen“) werden mindestens **47 Baumpflanzungen** (davon 13 öffentliche Straßenbäume) im Geltungsbereich des Bebauungsplans planungsrechtlich beziehungsweise vertraglich gesichert:

Öffentliche Bäume:

- 2 Laubbäume - Königsberger Straße (geschützte Allee)
- 5 Laubbäume - Tulpenweg
- 6 Laubbäume - Planstraße

13 Laubbäume

Private Bäume:

- 16 Laubbäume - WA 1.1 / P1 – Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (davon 7 zeichnerisch festgesetzt)
- 2 Laubbäume - WA 1.1 / zeichnerisch festgesetzt
- 4 Laubbäume - WA 1.1 / Kita-Außengelände
- 1 Laubbaum - WA 1.3 / zeichnerisch festgesetzt
- 4 Laubbäume - WA 1.1 / Stellplätze (östlich An der Schützenwiese)
- 5 Laubbäume - WA 1.3 / Stellplätze (Hochspannungsfreileitung)
- 2 Laubbäume - WA 1.3 / Stellplätze (östlich Wendehammer / Planstraße)

34 Laubbäume

7.5 Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen abiotischer Ressourcen

Mit Hilfe des angewandten Bewertungsverfahrens werden primär Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild getroffen. Auf den Wert für die abiotischen Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft) als weitere Belange des Umweltschutzes ist bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials ergänzend einzugehen (siehe auch Umweltbericht / Teil B der Begründung).

Ziel der Planung ist es, durch Festschreibung des Maßnahmenprogramms (Vermeidungs- / Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, siehe Kapitel 9) erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen auf die abiotischen Ressourcen auszuschließen.

8 SPIELPLATZFLÄCHENBEDARF

8.1 Öffentliche Kinderspielflächen

In etwa 250 Meter Luftlinie liegt der öffentliche Kinderspielplatz „Wickenweg“, etwas weiter entfernt die ebenfalls öffentlichen Spielplätze „Heimgarten“, „Am Karlshof“ und „Posener Straße“ (400 Meter-Radius).

Die Spielflächenversorgung des von Einzel- und Doppelhausbebauung mit Gärten geprägten angrenzenden Quartiers ist mit 2,5 Quadratmeter je Einwohner als gut zu bezeichnen.

Die nächstgelegenen öffentlichen Grünflächen mit dem Charakter von Quartiersparks sind die Nachbarschaftsparks „Am Stufstock“ (900 Meter Entfernung) und „Am Hackenbruch“ (1.200 Meter Entfernung) mit Angeboten für alle Altersgruppen.

Dementsprechend kann im Plangebiet darauf verzichtet werden einen öffentlichen Spielplatz planungsrechtlich auszuweisen. Kompensationszahlungen zur Aufwertung bestehender Spielplätze sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 08 / 006 nicht zu leisten.

8.2 Private Kinderspielflächen

Private Kinderspielflächen für Kleinkinder sind auf den Gemeinschaftsflächen in den Blockinnenhöfen der Wohngebiete grundsätzlich möglich.

Gemäß der zurzeit gültigen „Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ (Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 19 vom 18.05.1974 / Redaktioneller Stand: Oktober 1998) muss die nutzbare Größe eines Spielplatzes mindestens 25 Quadratmeter betragen. Umfassen Wohngebäude mehr als fünf Wohnungen, erhöht sich die Fläche des Spielplatzes mit jeder zusätzlichen Wohnung um fünf Quadratmeter. Einraumwohnungen werden dabei nicht mitgerechnet.

Von den Wohnungen aus muss der dazugehörige Spielplatz einsehbar sein und darf daher maximal 100 Meter vom Gebäude entfernt sein. Darüber hinaus müssen die Spielplätze so angelegt werden, dass sie windgeschützt, teils besonnt und beschattet und gefahrlos erreichbar sind, ohne öffentliche Straßen oder Kfz-Zufahrten überqueren zu müssen. Die Nähe zu Auto-Zufahrten, Tiefgaragen, Garagen oder Stellplätzen ist zu vermeiden. Spielplätze sowie deren Zugänge sind gegen solche Gefahren so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

Private Spielplätze sollten von Wohn- und Schlafzimmerfenstern mindestens 10 Meter entfernt liegen.

Die Spielflächen sollten ferner barrierefrei zugänglich und so beschaffen sein, dass Nutzungsvielfalt gegeben ist. Für Kinder ungefährliche Pflanzen sollen die Fläche begrenzen. Der Boden soll mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag versehen werden. Mindestens ein Fünftel ist als Sandspielfläche herzurichten. Sie sollte auf sickerfähigem Untergrund mindestens 40 Zentimeter tief sein und zur Hälfte mit einem mindestens 25 Zentimeter breiten Sitzrand aus schnell trocknenden Materialien eingefasst werden.

Sobald ein Spielplatz drei Spielgeräte bereitstellt, sollte mindestens eines behindertengerecht sein.

Spieleinrichtungen sind sie fest mit dem Boden zu verbinden und so auszubilden, dass Kleinkinder sie ungefährdet benutzen können. Spielplätze von mehr als 100 Quadratmeter Größe sind durch Pflanzungen, Spielmauern oder ähnliche Abgrenzungen in Einzelflächen zu unterteilen, die nicht größer als 50 Quadratmeter sind.

Gegenwärtig kann davon ausgegangen werden, dass der private Spielflächenbedarf im WA 1.1 (insgesamt 161 Wohneinheiten (WE)) innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P1 (gegliedert in Teilflächen P1.1 bis P1.4, > 1.500 Quadratmeter) nachgewiesen werden kann (siehe Lageplan „Maßnahmenplan“ / Plan-Nr. 1805-20, Anhang):

$$25 \text{ Quadratmeter (Basis für 5 WE)} + (156 \text{ WE} \times 5 \text{ Quadratmeter/WE} = 780 \text{ Quadratmeter}) = \\ \mathbf{805 \text{ Quadratmeter privater Kinderspielflächenbedarf}}$$



Abbildung 11: Privater Spielflächenbereich im WA1.1
(unmaßstäblich / Quelle: NORMANN / GOP-Maßnahmenplan, siehe ANHANG)

Der differenzierte Nachweis für die „privaten“ Kinderspielflächen erfolgt im Rahmen der Bauantragsverfahren.

Damit sich Kinder gefahrlos vom neuen Quartier aus in die angrenzenden Wohnquartiere bewegen können, sind fußläufige Anbindungen zu schaffen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sollten als Mischflächen angelegt werden. In Verbindung mit Gehrechten auf den Baugrundstücken sollen sich die Kinder im Quartier und zu den geplanten Kinderspielflächen relativ gefahrlos bewegen können.

9 MASSNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

9.1 Allgemeine Zielvorgaben

Die Zielvorgaben für die zu formulierenden Gestaltungs- und Grünordnungsmaßnahmen und ggf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich unter anderem aus den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes - NW.

In Paragraph 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) heißt es:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Gemäß Paragraph 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (**„Vermeidungsgebot“**).

Die Eingriffsminimierung zielt zum einem auf einen flächensparenden Umgang mit Biotopstrukturen - auch während der Bauphase - hin und dient zum anderen der Sicherung und Entwicklung höherwertiger Bereiche.

Gemäß Paragraph 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Nach Paragraph 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

9.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Eingriffsminimierung zielt zum einen auf einen flächensparenden Umgang mit Biotopstrukturen hin.

Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung des Gewässer- und Landschaftsschutzes sowie der bereits bestehenden Auflagen durchzuführen. Grundsätzlich ist eine rasche Abwicklung der Bauausführung anzustreben, um die damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich zu begrenzen und möglichst gering zu halten. Eine Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat durch ein stringentes Baustellenmonitoring zu erfolgen.

Baubedingte immissionsschutzrechtliche Forderungen ergeben sich aus der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) (**V 1**).

Während der Bauphasen sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) zu beachten. Zum Schutz und zur Erhaltung der Bodenfunktion sind die Bodenbewegungen und Versiegelungen auf das technisch machbare Minimum zu reduzieren (**V 2**).

Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.

Bei Rückbau- und Bodenaustauschmaßnahmen sind die nach dem Stand der Technik zu berücksichtigenden Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Lagerung / Deponierung beziehungsweise sachgerechte Reinigung und Wiederverwendung des anfallenden und mit Schadstoffen belasteten Bodenaushubs zu beachten. Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Separierung der ausgebauten Baustoffe und Materialien sind Paragraph 5 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (abgekürzt - KrW-/AbfG) und Paragraph 5 Landesabfallgesetz (abgekürzt LabfG) zu beachten. Die getrennt ausgebauten Materialien sowie der nach Abbruch vorhandene Bauschutt sind einer Wiederverwertung zuzuführen. (**V 3**).

Durch die Anwendung der Bestimmungen der DIN 18300 (Erdarbeiten), der DIN 18920 und der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (abgekürzt RiStWag) während der Bauphase wird die Gefahr einer Grundwasser- beziehungsweise Oberflächenwasserverschmutzung durch Bau- und Betriebsmittel vermindert. (**V 4**)

Die Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen erfolgt nur auf befestigten Flächen. Qualifikationsprüfung der beteiligten Baufirmen, Qualitätskontrolle des technischen Zustands der Baumaschinen und der eingesetzten Baustoffe sind Gegenstand eines Baustellenmonitoring. (**V 5**)

Der Schutz der (angrenzenden) Vegetation während der Bauarbeiten hat nach den Vorschriften der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4) zu erfolgen. **(V 6)**

Im Einzelnen können nach örtlichen Erfordernissen den Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen und technologischen Streifen die folgenden Maßnahmen zugeordnet werden (vgl. auch Abbildung 12 + 13 / s. Folgeseite):

1. Zum Schutz gegen mechanische Schäden an Bäumen (Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes, der Wurzeln und der Krone) ist der Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) mit einem standfesten Zaun zu umgeben.
2. Zum Schutz gegen mechanische Schäden an Bäumen und Schäden im Wurzelraum durch Verdichtung, ist, wenn ein Schutz des gesamten Wurzelraumes nicht möglich und ein Befahren des Wurzelraumes aus Platzgründen notwendig ist, der Stamm mit einem abgepolsterten Schutzzaun zu umgeben. Der Wurzelraum ist mit einem druckverteilenden Vlies und einer 20 cm starken Schicht aus drainschichtgeeignetem Material abzudecken.
3. Um Schäden an Bäumen und Sträuchern durch Astbruch zu vermeiden, sollte bei fehlendem Lichtraumprofil an Baustraßen und Baustellenzuwegungen durch einen fachgerechten Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf eine Mindestdurchfahrtbreite und –höhe für Baufahrzeuge und LKW geschaffen werden.
4. Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, u. a. :
 - Ausführung von Ausschachtungsarbeiten oder Bodenabtrag in Handarbeit und/oder mittels Saugbagger
 - Wurzelschutz und Wurzelbehandlung
 - Sicherstellung der Durchlüftung des Wurzelraumes durch entsprechende Körnung des Verfüllmaterials

Die oben beschriebenen Schutzmaßnahmen gelten insbesondere für den Baumbestand an der Königsbergerstraße (geschützte Allee, siehe auch Kapitel 3.9).

Die geplante Bebauung an der Königsberger Straße liegt gegenüber der ehemaligen Gewerbearchitektur um zirka 2,5 Meter zurückversetzt. Dennoch ragt die geplante, nun höhere Bebauung nahe an den Kronenbereich der geschützten Allee heran.

Auch unter Berücksichtigung des künftigen, weiteren Wachstums sind hier fachgerechte Kronenrückschnittmaßnahmen unter baumgutachterlicher Begleitung und in Abstimmung mit Amt 68 im Vorfeld der Hochbaumaßnahmen durchzuführen. **(V 7)**

Die unvermeidbaren Rodungen von Bäumen und Gehölzen sollten im Sinne von Paragraph 39 BNatSchG außerhalb des Schutzzeitraumes 1. März bis 30. September ausgeführt werden. **(V 8)**

Nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG NW) unterliegt die Entdeckung von Bodendenkmälern der Anzeigepflicht (Paragraph 15 DSchG NW). Bodendenkmäler und Entdeckungsstätten sind dann gemäß Paragraph 16 DSchG NW unverändert zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt erst drei Tage nach Zugang der Anzeige bei der Unteren Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege. **(V 9)**.



Gartenamt
Landeshauptstadt Düsseldorf

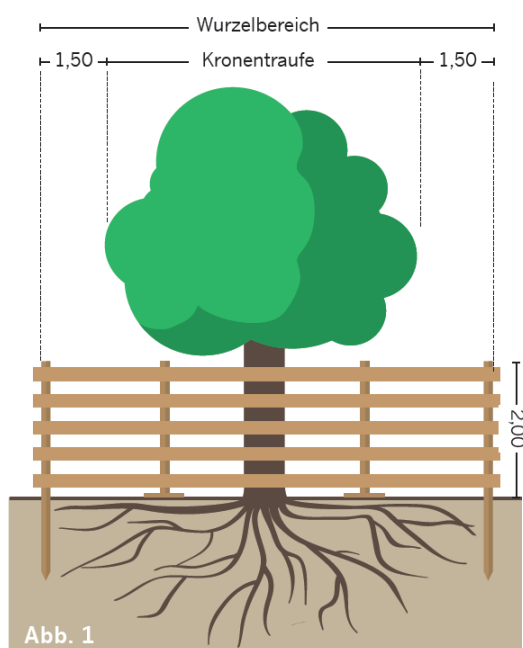
Baumschutz auf Baustellen

Die wichtigsten Regeln und Hilfen im Überblick

Leider werden Bäume durch Baumaßnahmen häufig in Mitleidenschaft gezogen. Das kann leicht vermieden werden, wenn rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz der Bäume auf einer Baustelle getroffen werden. Die nachfolgenden Informationen sollen helfen die möglichen Schutzmaßnahmen zu erkennen und durchzuführen. Schädigungen am Baumbestand können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Generell gilt:

- Wurzelfläche gleich Kronentraufe (Kronenmantel) plus 1,50 Meter
- **Keine Verunreinigung** des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser
- **Keine Verdichtung** des Bodens im Kronentraufenbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial
- **Kein Bodenauftrag** oder **-abtrag** im Kronentraufenbereich
- **Überfüllen** des Bodens unter der Krone **vermeiden**
- **Schnittmaßnahmen** an Baum und Wurzel dürfen nur **nach Absprache** mit dem **Gartenamt** oder durch eine anerkannte Baumpflegfirma ausgeführt werden
- **Graben** im Wurzelbereich nur in **Handarbeit** oder mit dem **Saugbagger**
- **Wurzelverletzungen und -kappungen vermeiden**. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben
- **Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatte abdecken**, bei trockener Witterung bewässern
- Verlegen von Leitungen durch **Unterfahren** und **Horizontalspülbohrverfahren**



Geltende Richtlinien

DIN 18 920:

Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

RAS-LP 4:

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

ZTV-Baumpflege:

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Baumschutzsatzung:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf

Baumschutzzaun

zum Schutz des Wurzelbereichs (Abb. 1)

Vor Beginn der Bautätigkeit **Schutzzaun** um den Baum herum anbringen. Der Schutzraum sichert den gesamten Bereich unterhalb der Krone ab.

Abbildung 12: Baumschutz auf Baustellen – Seite 1 von 2 (Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf)

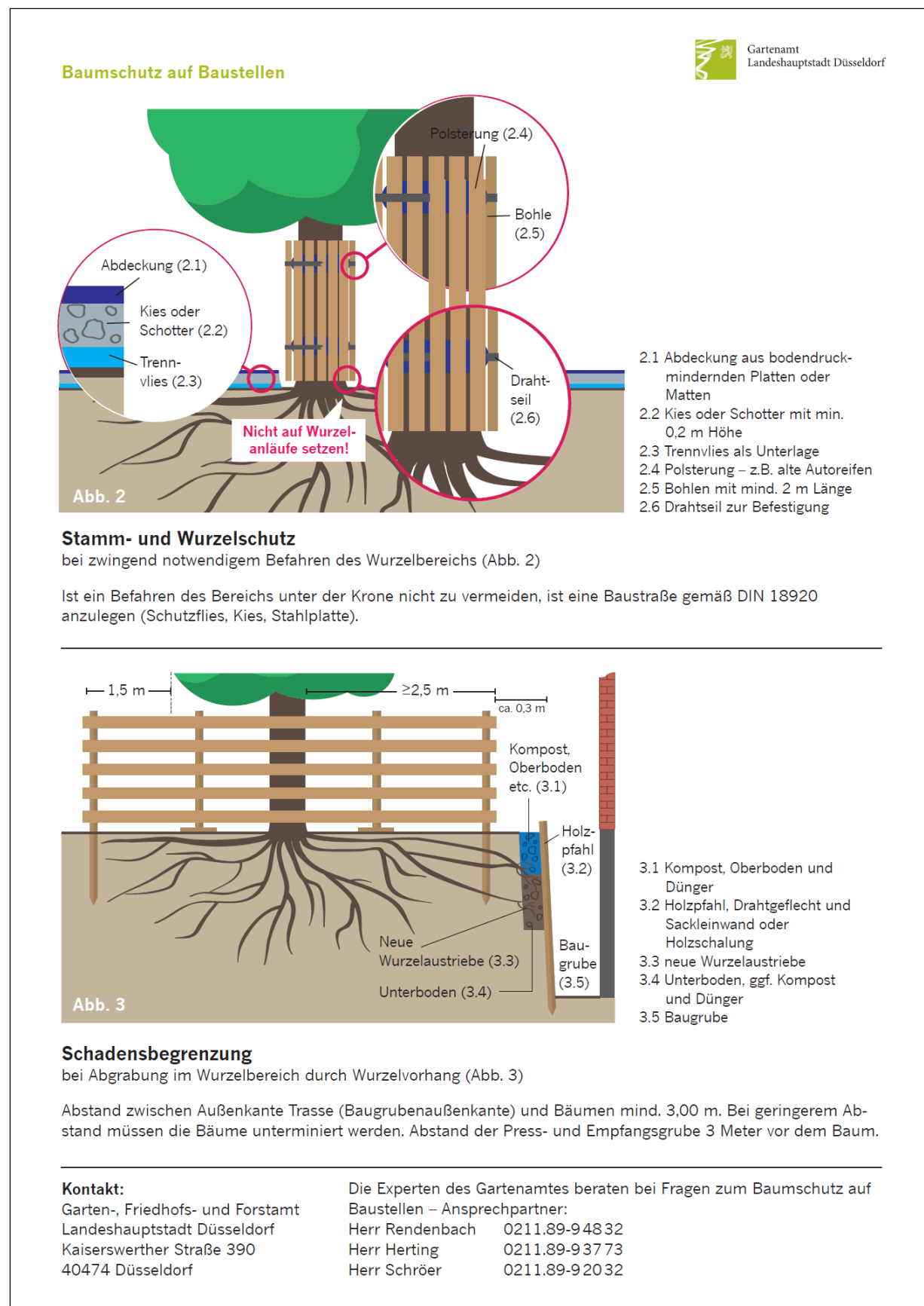


Abbildung 13: Baumschutz auf Baustellen – Seite 2 von 2 (Quelle: Landeshauptstadt Düsseldorf)

9.3 Grünordnungsmaßnahmen

(vgl. hierzu Maßnahmenplan / Stand: 04. April 2022, **Anhang**)

Für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Ortsbildes und aus stadtökologischen Gründen sind eine starke Durchgrünung im Bebauungsplangebiet und die Begrünung baulicher Anlagen notwendig.

Zusätzlich zum Erhalt einiger Bäume erfolgt die Begrünung mit neu angelegten öffentlichen und privaten Grünflächen sowie mit umfangreichen Baumpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsflächen. Hohe Begrünungsanteile wirken sich positiv auf die stadtökologischen Funktionen, wie zum Beispiel Staubbindung, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Verbesserung der mikroklimatischen Situation oder Schaffung von Ersatzlebensräumen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten aus. Grünflächen und Straßen mit Bäumen stellen wichtige gliedernde und belebende Elemente dar und geben der neuen Bebauung eine maßstäbliche Struktur.

Vorschläge für Maßnahmen zur Bepflanzung und Grünordnung

Nr. 1 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 15 Grad Dachneigung (auch von Carports und Garagen) sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv gemäß der FLL Dachbegrünungsrichtlinie zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 12 Zentimeter zuzüglich einer Drainschicht betragen.

Von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, Terrassen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Dachfläche zulässig sind. Es ist jedoch ein Begrünungsanteil von 70% der Dachflächen eines Baukörpers zu erreichen. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.

Dachflächen von Carports und Garagen sind abweichend davon vollständig zu begrünen.

Das Dachbegrünungssubstrat muss der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ (Ausgabe 2018 beziehungsweise den entsprechenden Neuauflagen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt) entsprechen.

(FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

Begründung:

Durch die Begrünung der Dachflächen können die ökologischen, (klein-)klimatischen und gestalterischen Bedingungen dieser Flächen wesentlich verbessert werden.

Im Zuge des Klimawandels und im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung die Klimaanpassung.

Im Rahmen der Flächenbilanz (siehe Tabelle 11 / Kapitel 9.5) werden die im Rahmen des Überflutungsnachweises ermittelten Gründächer berücksichtigt (KÜPPERS INGENIEURE, 15. September 2021).

Nr. 2 Tiefgaragenbegrünung

Tiefgaragen und unterirdische Gebäudeteile sind, soweit sie nicht durch Gebäude oder Erschließungsflächen überbaut werden, intensiv und strukturreich zu begrünen. Die Vegetationsschicht der zu begrünenden Fläche muss eine Aufbauhöhe von mindestens 80 Zentimeter zuzüglich einer Drainschicht aufweisen.

Für Baumpflanzungen ist eine Einbaustärke der Vegetationstragschicht von mindestens 1,3 Meter über Drainschicht und ein durchwurzelbares Substratvolumen von mindestens 50 Kubikmeter pro Baumstandort vorzusehen.

Das Tiefgaragensubstrat muss der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“ (Ausgabe 2018 beziehungsweise den entsprechenden Neuauflagen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt) entsprechen.

(FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

Begründung:

Durch die Begrünung von Tiefgaragen können die ökologischen, (klein-)klimatischen und gestalterischen Bedingungen dieser Flächen wesentlich verbessert werden.

Im Zuge des Klimawandels und im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung die Klimaanpassung.

Der Anteil an qualitativ gestalteteten und erlebbaren Freiräumen kann durch die Tiefgaragenbegrünung erhöht werden.

Nr. 3 Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen werden im vorliegenden Fall lediglich empfohlen.

Die Auswahl und Verwendung geeigneter Arten ist entsprechend der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen“, (Ausgabe 2018 beziehungsweise den entsprechenden Neuauflagen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt) vorzunehmen.

(FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

Begründung:

Durch die Begrünung von Fassaden im Zusammenhang mit den Dachbegrünungen die ökologischen, kleinklimatischen und gestalterischen Bedingungen dieser Flächen wesentlich verbessert werden.

Nr. 4 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum

Laut Erschließungsplanung und Grünordnungsplan sind im öffentlichen Straßenraum Baumpflanzungen vorgehen. Die Sicherung dieser Bäume erfolgt über den Städtebaulichen Vertrag.

Im Bereich der neuen öffentlichen Stellplätze (Schrägparker) im Bereich der Königsberger Straße) sind zur Ergänzung der geschützten Allee 2 Laubbäume, Stammumfang 20 bis 25 Zentimeter gemessen in 1,0 Meter Höhe, zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Die Baumart orientiert sich an den seit 2001 erfolgten Nachpflanzungen (schmalkronige/säulenförmige Ahorne).

Innerhalb der neuen Planstraße sind mindestens 6 Laubbäume gemäß Pflanzenvorschlagliste A (zum Beispiel Stadt-Ulme - *Ulmus hybrid* („Lobel“)), Stammumfang 20 bis 25 Zentimeter gemessen in 1,0 Meter Höhe, zu pflanzen und langfristig zu erhalten.

Innerhalb der Straße Tulpenweg sind mindestens 5 Laubbäume gemäß Pflanzenvorschlagliste A, Stammumfang 20 bis 25 Zentimeter gemessen in 1,0 Meter Höhe, zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Hierbei sollte sich der Laubbaum (zum Beispiel Zürgelbaum – *Celtis australis*) westlich der Planstraße (im Bereich der Gehwegaufweitung) von den Bäumen im Bereich der Längsparker (zum Beispiel Hopfenbuche - *Ostrya carpinifolia*) in Bezug auf Habitus und Blüte absetzen.

Die Straßenbäume sind als Alleebäume zu pflanzen. Alleebäume (Hochstämme für Verkehrsflächen) sind Hochstämme mit besonders hohem Kronenansatz. Nach den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e.V. muss bei den oben genannten Stammumfängen die Mindeststammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung 2,40 Meter betragen.

Nadelbäume, mit Ausnahme von Ginkgo (*Ginkgo biloba*), sind unzulässig. Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Die festgesetzten Baumstandorte dürfen jeweils um bis zu 2 Meter parallel zur Straßenachse verschoben werden.

Die Baumpflanzungen (Pflanzgruben) an sich als auch die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der aktuellen FLL-Richtlinien (Ausgabe 2015/2010 beziehungsweise den entsprechenden Neuauflagen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt) auszuführen:

- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate

(FLL = FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V., Bonn)

Die neuen Baumscheiben (Grubentiefe größer/gleich 1,5 Meter, Grubenvolumen größer/gleich 12 Kubikmeter) sind mit Rasen zu begrünen und gegen Verdichtungen zu schützen.

Zur fachgerechten Baumpflanzung gehören auch der Einbau von Wurzelschutzfolien (bei Bedarf), Mäherschutz, Baumbelüftungs- / Bewässerungssets, ringförmigen PE-Gießrändern und Pflanzenverankerungen (Pfahl-Dreibock).

Bei stark verdichteten Bodenverhältnissen unterhalb der Baumgrubensohle ist ggfs in Abstimmung mit Amt 68 eine zusätzliche Tiefenbelüftung einzubauen.
Zur Vermeidung von Stammschäden sind die Straßenbäume im Bereich von Stellplätzen durch Baumbügel (Rundbügel) dauerhaft zu schützen.

Begründung:

Bäume tragen zu einer Gliederung des Straßenraumes bei, indem sie in Art, Anordnung und Habitus die Unverwechselbarkeit der unterschiedlichen Straßenzonen prägen. Sie verbessern die Gestalt- und Aufenthaltsqualität von städtischen Verkehrsräumen und haben einen positiven Einfluss auf das Stadtklima.

Nr. 5 Baumpflanzungen innerhalb privater Erschließungsflächen

Bei der Errichtung zusammenhängender oberirdischer Stellplatzflächen, Garagen und Carports ist je angefangene fünf Stellplätze, Carports und Garagen ein hochstämmiger mittelgroßkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 20-25 Zentimeter gemessen in einem Meter Höhe) gemäß Pflanzenliste A innerhalb der im Rechtsplan mit St, Cp oder Ga festgesetzten Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Nadelbäume, mit Ausnahme von Ginkgo (*Ginkgo biloba*), sind unzulässig.
Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Nr. 6 Begrünung der Allgemeinen Wohngebiete

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbauten und nicht der Erschließung dienenden Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete sind dauerhaft mit einer struktureichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, geschnittenen Hecken, Bodendeckern, Stauden und Rasen zu begrünen.

Baumpflanzungen

An den im Rechtsplan zum Anpflanzen festgesetzten Baumstandorten sind hochstämmige mittelgroßkronige Laubbäume (Endwuchshöhe zwischen 8 bis 12 Meter) gemäß Pflanzenliste B mit einem Stammumfang 20 bis 25 Zentimeter, gemessen in 1 Meter Höhe) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Durch diese Festsetzung werden im Plangebiet grünordnerische Akzente gesetzt, die im Zusammenhang mit den vorhandenen Straßenräumen (An der Schützenwiese / Königsberger Straße / Pflanzgebot Erhalt) und den unter Nr. 5 aufgeführten Baumpflanzungen nachhaltige Grünachsen im Plangebiet gewährleisten.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 – Teilfläche mit Kindertagesstätte ist je angefangene 250m² Kita-Außengelände mindestens 1 mittelgroßkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 20-25 Zentimeter gemessen in einem Meter Höhe) gemäß Pflanzenliste B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzbindungen / -gebote

Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **P1** (gegliedert in Teilflächen P1.1 bis P1.4) ist mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Stauden und Rasen zu begrünen.

Je angefangene 100 m² festgesetzte Fläche ist mindestens 1 mittelgroßkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 20-25 Zentimeter gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen. Die innerhalb der jeweiligen Teilflächen zeichnerisch festgesetzten Bäume sind hierbei anzurechnen. Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Die Pflanzenauswahl der Bäume orientiert sich an der jeweils bei Umsetzung der Planung aktuellen „Zukunftsbaumliste Düsseldorf“ der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ferner ist die Pflanzenliste B zu beachten.

Im Bereich der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P1 (gegliedert in Teilflächen P1.1 bis P1.4) ist das Anlegen von privaten Spielflächen zulässig (siehe auch Kapitel 8.2). Bis zu 20 Prozent der Pflanzgebotsfläche P1 können als Spielflächen mit geeigneten wasserdurchlässigen Fallschutzmaterialien wie beispielsweise Sand, Perlkies sowie Holzhackschnitzel und den erforderlichen Randeinfassungen hergestellt werden. Maximal 6 Prozent der Pflanzgebotsfläche P1 können als Sitzflächen aus Betonpflaster und/oder wassergebundener Wegedecke ausgebaut werden.

Ferner sind bei der weiteren Planung die DIN EN 18304-1 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen) und das Informationsblatt „Giftpflanzen – Beschauen nicht kauen!“ (DGUV Information 202-023) zu beachten.

Die mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt abgestimmte Vorentwurfsplanung (NORMANN, 23. August 2019, siehe Abbildung 14 / Seite 68 und **Anhang**) wurde im Rahmen des Grünordnungsplans fortgeschrieben und konkretisiert.

Die Entwurfsplanung ist auf Basis des vorliegenden Grünordnungsplans in den folgenden Planungsphasen weiter auszuarbeiten und mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt abzustimmen. Sie ist Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages.

Innerhalb der im WA 1.1 im Rechtsplan mit **P2** festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (westliches Plangebiet) ist standortgerechte geschlossene Hecke (3-4 Pflanzen pro laufenden Meter) nach Pflanzenliste C in einer Höhe von 1,30 Meter anzupflanzen (Pflanzgröße 125/150) und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte für Abfallbehälter und Wertstofftonnen sind durch geschnittene Laubholzhecken in einer Höhe von mindestens 1,80 Meter (Pflanzgröße 175/200) einzufassen.

Die im allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 und WA 1.3 im Rechtsplan mit **P3** festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, geschnittenen Hecken, Bodendeckern, Stauden und Rasen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzgebot **P4**: siehe „Gestaltung von Vorgärten“.

Innerhalb der im Rechtsplan mit **P5** festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte geschlossene Hecken (3-4 Pflanzen pro laufenden Meter) nach Pflanzenliste C in einer Höhe von 1,2 m bis 1,8 Meter (Pflanzgröße 125/150 bis 175/200) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Kombination mit Draht- oder Stabgitterzäunen ist zulässig. Die Hecken sind unmittelbar angrenzend zur erschließenden öffentlichen oder privaten Fläche zu pflanzen.

Eine untergeordnete Unterbrechung der Heckenpflanzungen ist im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 – Teilfläche mit Kita – auf einer Breite von maximal vier Meter zulässig.

Eine untergeordnete Unterbrechung der Heckenpflanzungen ist je Wohngarten im allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 und WA 1.3 auf einer Breite von maximal 1,5 Meter zulässig.

Die Unterbrechung ist jeweils längs zur angrenzenden, erschließenden öffentlichen oder privaten Fläche anzuordnen.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 und WA 1.3 ist je Wohneinheit mindestens ein Großstrauch (von mindestens 150-175 Zentimeter Pflanzhöhe) gemäß Pflanzenliste E zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sofern einem Wohngebäude bereits ein zeichnerisch festgesetzter, anzupflanzender Baum zugeordnet ist, kann dieser angerechnet werden.

Abgehende Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

Gestaltung von Vorgärten

In welcher Form private Grundstücksflächen an den öffentlich Raum oder öffentliche Freiflächen anschließen, ist von zentraler Bedeutung für den Charakter eines neuen Wohnquartiers.

Hauszugangsbereiche definieren den Bereich zwischen Hauszugang und Grundstückszugang. Dieser Übergang liegt entweder im Bereich der Vorgärten oder er vermittelt zwischen privatem Gartenbereich und öffentlichem Raum.

Ein Vorgarten ist die „Visitenkarte“ des Gebäudes. Er sollte offen und einladend wirken.

Durchgehende hohe Einfriedungen oder Begrünungen sollten auf ein Minimum reduziert werden. Ebenso große und versiegelte Flächen, da sie abweisend und anonym wirken.

Vorgärten sollten daher nur in notwendigen Bereichen vor Zugängen und Zufahrten befestigt werden. Auf das Bedecken von Flächen mit Steinschüttungen jeglicher Art (zum Beispiel Schotterflächen und/oder Steingabionen) oder Kunstrasen sollte verzichtet werden.

Die nicht befestigten Flächen sind gärtnerisch durch eine strukturreiche Mischvegetation aus bodendeckenden Stauden und Einzelgehölzen zu begrünen.

Die Pflanzung eines Solitärgehölzes schafft eine individuelle Adresse und Akzentuierung im öffentlichen Raum. Zugleich schafft sie eine gewisse Distanz zwischen Gebäude und öffentlichem Raum.

Darüber hinaus ist für eine angemessene, nicht beeinträchtigende Beleuchtung in den Hauszugangsbereichen Sorge zu tragen.

Die Hauszugänge sind möglichst mit ausreichend Tageslicht zu versorgen.

Von vor die Gebäude gestellten Briefkastenanlagen ist abzusehen. Briefkasten- und Klingelanlagen sind zusammen mit den Vordächern in die Fassade des Gebäudes zu integrieren und architektonisch mit diesem abzustimmen.



Abbildung 14: Private Grünfläche - Vorentwurfsplanung / Objektplanung
 Freianlagen (NORMANN, 23. August 2019)

Im WA 1.1 sind innerhalb der mit Schraffur (\\) gekennzeichneten und zu begrünenden Vorgartenbereiche ausschließlich Fahrradabstellplätze und Hauszuwegungen und Einfriedungen zulässig. Die gekennzeichneten Vorgartenflächen sind zu einem Anteil von mindestens 75 Prozent zu begrünen und von baulichen Anlagen freizuhalten. Einfriedungen sind nur als Hecken oder als offene Zäune in Verbindung mit Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,20 Meter zulässig. Die Hecken sind unmittelbar angrenzend zur erschließenden öffentlichen oder privaten Fläche zu pflanzen.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 sind in Vorgärten ausschließlich offene Fahrradstellplätze zulässig.

Im WA 1.2 und WA 1.3 sind innerhalb der zu begrünenden Vorgärten (Bereich zwischen Gebäudefront und erschließender Fläche) ausschließlich Hauszuwegungen sowie begrünte Müllstandorte und Fahrradabstellplätze zulässig. Mauern und Einfriedungen sind unzulässig.

In den Vorgärten im Bereich des im Bebauungsplan dargestellten Schutzstreifens des unterirdischen Mischwasserkanals (WA 1.2) sind bauliche Anlagen wie Müllstandorte oder Fahrradabstellplätze sowie Einfriedungen unzulässig. Ebenso sind Baumpflanzungen unzulässig. Anpflanzungen sind nur mit flachwurzelnden Pflanzen vorzusehen.

Für zulässige Anlagen (Hauszuwegungen) ist eine maximale Gründungstiefe von 80 Zentimetern einzuhalten.

Die im Rechtsplan im allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 und WA 1.3 mit **P4** festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Ausnahme der Hauszugangsbereiche (und Feuerwehrranleiterflächen) dauerhaft mit einer struktureichen Mischvegetation aus standortgerechten, flachwurzelnden Kleinsträuchern, Bodendeckern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Die dauerhaften Standorte für Abfallbehälter beziehungsweise Wertstofftonnen sind im allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 und WA 1.3 durch geschnittene Laubholzhecken und Strauchpflanzungen einzugrünen.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 außerhalb der Vorgärten sowie im WA 1.2 und WA 1.3 auch innerhalb der Vorgärten ist eine Einhausung der Fahrradabstellplätze bis zu einer Höhe von 1,30 Meter zulässig, sofern diese durch geschnittene Laubholzhecken und Strauchpflanzungen eingegrünt werden.

Ergänzende Empfehlungen:

Die Parzellierung und Gliederung der Privatgärten sollte nur als geschnittene Laubgehölzhecke gemäß Pflanzenliste C mit einer maximalen Höhe von 1,60 Meter oder als mit Kletterpflanzen vollflächig begrünte Zaunanlage bis zu einer Höhe von 1,60 Meter realisiert werden. In die Hecken können transparente Metallzäune integriert werden.

Es wird empfohlen, Sichtschutz- und Trennwände mit Kletterpflanzen gemäß Pflanzenliste D vollflächig zu begrünen.

Terrassen sollten eine Größe von 20 Quadratmeter je Hausgarten nicht überschreiten.

Weitere Hinweise:

Sämtliche Begrünungen sind fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle jeglicher Art sind sowohl auf unterbauten als auch nicht unterbauten Flächen zeitnah zu ersetzen.

Für Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 und für die Ansaat der Rasen- und Wiesenflächen DIN 18917 zu beachten. Zur Sicherung des Anwachsens der Pflanzen ist eine Fertigstellungspflege (1. Pflegejahr) nach DIN 18916 und 18917 bis zur Abnahme erforderlich. Danach ist für alle privaten Grünflächen eine mindestens 1-jährige Entwicklungspflege (2. Pflegejahr) nach DIN 18919 als Bestandteil der Pflanzarbeiten vorzusehen, für alle öffentlichen Grünflächen und Baumpflanzungen eine 4-jährige Entwicklungspflege (2. bis 5. Pflegejahr). Nach der 5-jährigen Pflege werden die öffentlichen Grünflächen und Baumpflanzungen der Stadt (Amt 68) übergeben.

Die Begrünungen sind gemäß den jeweils aktuellen FLL-Richtlinien (FLL = FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V., Bonn) oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt, gleichwertig auszuführen.

- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ (Teil 1 und 2)
- FLL-Richtlinie „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“
- FLL-Richtlinie „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen“

Es sind die „Grenzabstände für Pflanzen“ gemäß Nachbarrechtsgesetz (abgekürzt NachbG - NW) in der geltenden Fassung zu beachten (Paragraphen 40 bis 51).

Darüber hinaus sind die (Auf-) Wuchsbeschränkungen für Gehölze im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen (z.B. Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung: Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von maximal 15 Meter über Gelände zulässig). Die weiterführenden Planungen sind mit den jeweiligen Betreibern abzustimmen.

Der jeweilige Nachweis über die Erfüllung der getroffenen Festsetzungen, die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung sind mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf im Weiteren abzustimmen und in einem Freiflächengestaltungsplan zusammen mit dem Bauantrag zur Prüfung vorzulegen.

Nach fachkundiger Prüfung werden diese Anlagen Bestandteil der Baugenehmigung.

Pflanzenlisten

A. Straßen- /Stellplatzbäume, zum Beispiel

- Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
- Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
- Gefülltblühende Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i> (bspw. „Plena“)
- Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i> in Sorten (bspw. „Skyline“)
- Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> in Sorten (bspw. „Elsrijk“)
- Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> in Sorten (bspw. „Fastigiata“ und „Frans Fontain“)
- Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
- Purpur-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>
- Säulen-Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i> „Fastigiata“
- Stadt-Ulme	<i>Ulmus hybrid</i> (bspw. „Lobel“)
- Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> in Sorten (bspw. „Schwedleri“ und „Columnare“)
- Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i> in Sorten (bspw. „Tiefurt“ und „Albertii“)
- Weiß-Esche	<i>Fraxinus americana</i> „Autumn Purple“
- Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> in Sorten (bspw. „Rancho“)
- Zier-Äpfel	<i>Malus hybrid</i> in Sorten (bspw. „Evereste“)
- Zier-Kirsche	<i>Prunus hybrid</i> in Sorten (bspw. „Acolade“)
- Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>

Nadelbäume

- Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>
----------	----------------------

B. Laubbäume – Allgemeine Wohngebiete, zum Beispiel

- Blauglockenbaum	<i>Paulownia tomentosa</i>
- Blasenbaum	<i>Koelreuteria paniculata</i>
- Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
- Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
- Gold-Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i> „Sunburst“
- Kleinkronige Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> „Rancho“
- Kobushi-Magnolie	<i>Magnolia kobus</i>
- Kultur-Birne	<i>Pyrus communis</i>
- Mahagoni-Kirsche	<i>Prunus serrulata</i> „Kanzan“
- Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i> „Magnifica“
- Oxelbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
- Rot-Ahorn	<i>Acer rubrum</i>
- Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i> in Sorten (bspw. „Regent“)
- Scharlach-Kirsche	<i>Prunus sargentii</i> „Accolade“
- Wild-Äpfel	<i>Malus sylvestris</i>
- Zier-Äpfel	<i>Malus tschonoskii</i>
- Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>
- Zelkove	<i>Zelkova serrata</i> (bspw. „Green Vase“)
- Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>

C. Schnitt – Hecken

- Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
- Eibe	<i>Taxus bacatta</i>
- Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
- Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
- Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
- Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
- Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

D. Kletterpflanzen für Zäune, Fassaden, Sichtschutzwände und Müllboxen, zum Beispiel

- Waldrebe	<i>Clematis</i> in Sorten
- Efeu	<i>Hedera helix</i>
- Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
- Geißblatt	<i>Lonicera</i> in Sorten
- Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>

E. Groß- / Solitärsträucher, zum Beispiel

• Roter Fächer-Ahorn	<i>Acer palmatum</i> 'Atropurpureum'
• Fächer-Ahorn	<i>Acer palmatum</i> 'Ôsakazuki'
• Kanadische Felsenbirne	<i>Amelanchier canadensis</i>
• Weißer Hartriegel	<i>Cornus alba</i> 'Kesselringii' "Kessel"
• Nuttalls Blüten-Hartriegel,	<i>Cornus nuttallii</i>
• Sommermagnolie	<i>Magnolia sieboldii</i>
• Flieder	<i>Syringa vulgaris</i> 'Katherine Havemeyer'

9.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um die Beeinträchtigung der betroffenen Populationen streng aber auch besonders geschützter Arten durch die geplante Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des Paragraphen 44 BNatSchG zu entsprechen, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Bauzeitenregelung bei Baufelddräumung: Die Baufelddräumung mit Rodung von Gehölzen und Entfernung sonstiger Vegetationsbestände ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar, also außerhalb der Reproduktionsphase, vorzunehmen (Paragraph 39 Absatz 5 Punkt 2 BNatSchG).
2. Kontrolle des betroffenen Baumbestandes auf Baumhöhlen und Nester durch qualifiziertes Fachpersonal im unbelaubten Zustand.
Bei Besatz und bei unvermeidbarer Fällung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere) festzulegen.
3. Die Beleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich auszuführen:
 - Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist sowohl während der Bauphase als auch während der späteren Nutzungsphase darauf zu achten, dass diese abgeschirmt sind und nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen (siehe für Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung auch den aktuellen Leitfaden von VOIGT et al. 2018).
 - Insgesamt ist die Beleuchtung/Lichtmenge auf das Nötigste zu reduzieren. Hierbei kann unter anderem durch die Verwendung von hellem Pflaster die notwendige Lichtmenge reduziert werden.
 - Wo möglich, sollte die Beleuchtung während der Nacht zeitweise abgeschaltet oder zumindest gedimmt werden.
 - Als Leuchtkörper sind solche zu wählen, die wenige Insekten anlocken (zum Beispiel LED-Leuchten mit geringen Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED und /oder gelbe Natriumlampen). Auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil ist zu verzichten. Insekten „übersehen“ die neuartigen Leuchtmittel und umschwirren die Lampen nicht mehr. Die Aktivitäten der Fledermäuse nehmen im Bereich der Beleuchtung deutlich ab. LEDs verbrauchen ferner extrem wenig Energie. Zudem können LEDs dynamisch reguliert und zum Beispiel gedimmt werden, wenn ihre volle Intensität nicht (mehr) benötigt wird.
4. Schutz der verbleibenden Bäume im Baustellenbereich nach DIN 18920.
5. Ein- und Durchgrünung der zukünftigen Wohnbauflächen mit bodenständigen Gehölzen, auch mit Bäumen höherer Ordnung, die langfristig auch wieder Baumhöhlen aufweisen könnten. Bäume, die Insektenreichtum generieren sind zu bevorzugen.

6. Vogelfreundlicher Einsatz von Glas:

Auf den Einsatz von großflächigen, Über-Eck- und Spiegel-Verglasungen ist möglichst zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind fachgerechte Maßnahmen zum Vogelschutz vorzunehmen. Der Einsatz von aufgeklebten Greifvogelsilhouetten als Vogelschutz auf Glasfassaden hat sich in der Praxis als wirkungslos herausgestellt. Einen wirkungsvollen Kollisionsschutz bieten flächendeckende kontrastreiche Markierungen. Die Schweizerische Vogelwarte in Sempach hat hierzu eine ausführliche Broschüre mit vielen Praxisbeispielen und den zu beachtenden Kennwerten herausgegeben (SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach; auch die Broschüre „Vogelkollisionen an Glas vermeiden“ bietet wertvolle Hinweise und Praxistipps, beide erhältlich unter <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>)

Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

9.5 Ermittlung der ökologischen Wertigkeit – Planung

Dem ökologischen Bestandswert (vgl. Kapitel 7.2 / Tabelle 9) ist der ökologische Wert der Planung (Zustand gemäß Maßnahmen beziehungsweise Festsetzungen, vgl. Tabelle 11) gegenüberzustellen. Zu diesem Zweck werden die in Kapitel 8.3 beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen Biotoptypen zugeordnet und mit Hilfe der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen“ (Landesregierung NRW, 1996 / 2001) beziehungsweise der fortgeführten Fassung der LANUV („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen“ (Recklinghausen, März 2008) bewertet.

Die ermittelten Werte werden wiederum mit der jeweiligen Flächengröße der Biotoptypen multipliziert. Das Produkt der beiden Zahlen ergibt den ökologischen Ausgleichswert (P).

Die Maßnahmen (-flächen) sind dem Lageplan „Maßnahmenplan“ (Plan-Nr. 1805-20 / Anhang) zu entnehmen.

Die Eingriffsfläche entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und wurde digital mit einer Größe von zirka 26.131 Quadratmeter ermittelt (vgl. Tabelle 11).

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5, im WA 1.3 eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Ergänzend wird für das allgemeine Wohngebiet WA 1.1 festgesetzt, dass an Gebäude angrenzende Terrassen die GRZ um 50 % bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschreiten dürfen.

Im allgemeinen Wohngebiet **WA 1.1** und **WA 1.2** darf die festgesetzte zulässige Grundfläche durch die Fläche von Tiefgaragen bis zu einer **Grundflächenzahl von 0,8** sowie im Bereich des **WA 1.3** bis zu einer **Grundflächenzahl von 0,6** überschritten werden.

Zustand gemäß Festsetzungen (Grundlage: Lageplan „Maßnahmen“, Plan-Nr. 1805-20)							
1 Ord- nungs- Nr.	2 Code (lt. Biotop- typenwertliste)	3 Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	4 Fläche (in m ²)	5 Grundwert P (lt. Biotop- liste)	6 Gesamt- korrek- turfaktor	7 Gesamt- wert (Sp. 5 x Sp. 6)	8 Einzelflächenwer- t (Sp. 4 x Sp. 7)
WA 1.1							
---	1.1	max. Gebäudeflächen ohne Dachbegrünung (30 %)	1.206	0	---	0	0
---	4.1	Dachbegrünung (extensiv, $\geq 12\text{cm}$ / 70 % der Gebäudeflächen)	2.813	0,5	---	0,5	1.406
---	1.1	Erschließungsflächen	3.553	0	---	0	0
---	4.3 / 4.7	P1 - Private Spielflächen mit Baumbestand auf TG (intensiv $\geq 80/130\text{cm}$)	1.225	3,0	0,50	1,5	1.837
		(max. GRZ II inkl. TG: 0,8 =	8.797m ²)				
---	4.3 / 4.7	P1 - Private Spielflächen (erdgebunden) mit Baumbestand	60	3,0	---	3,0	180
---	4.3	P3 - Private Grünfläche (erdgebunden)	44	2,0	---	2,0	88
---	4.3	Gartenflächen (erdgebunden), Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze oder mit $< 50\%$ heim. Gehölzen	2.095	2,0	---	2,0	4.190
		(Grünflächenanteil 0,2 =	2.199m ²)				
			(10.996m ²)				(7.701)
WA 1.2							
---	1.1	max. Gebäudeflächen ohne Dachbegrünung (30 %)	244	0	---	0	0
---	4.1	Dachbegrünung (extensiv, $\geq 12\text{cm}$ / 70 % der Gebäudeflächen)	568	0,5	---	0,5	284
---	1.1	Erschließungsflächen	700	0	---	0	0
---	4.3	Gartenflächen auf TG, ohne Gehölze oder mit $< 50\%$ heim. Gehölzen (intensiv $\geq 80\text{cm}$)	101	2,0	0,50	1,0	101
		(max. GRZ II inkl. TG: 0,8 =	1.613m ²)				
---	4.3 / 4.7	P1 - Private Spielflächen (erdgebunden) mit Baumbestand	60	3,0	---	3,0	180
---	4.3	Gartenflächen (erdgebunden), Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze oder mit $< 50\%$ heim. Gehölzen	343	2,0	---	2,0	686
		(Grünflächenanteil 0,2 =	403m ²)				
			(2.016m ²)				(1.251)

Tabelle 11: Ökologischer Ausgleichswert (Planung)
(Layout / Inhalt: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

Fortsetzung Tabelle 11

Zustand gemäß Festsetzungen (Grundlage: Lageplan „Maßnahmen“, Plan-Nr. 1805-20)							
1 Ord- nungs- Nr.	2 Code (lt. Biotop- typenwertliste)	3 Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	4 Fläche (in m ²)	5 Grundwert P (lt. Biotop- liste)	6 Gesamt- korrek- turfaktor	7 Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	8 Einzelflächenwer- t (Sp 4 x Sp 7)
		WA 1.3					
---	1.1	max. Gebäude- / Garagen- flächen (Carports) ohne Dachbegrünung (30 %)	839	0	---	0	0
---	4.1	Dachbegrünung (extensiv, ≥ 12cm / 70 % der Gebäude- / Garagenflächen)	1.955	0,5	---	0,5	977
---	1.1	Erschließungsflächen	745	0	---	0	0
---	4.3	Gartenflächen auf TG , ohne Gehölze oder mit < 50% heim. Gehölzen (intensiv ≥ 80cm)	560	2,0	0,50	1,0	560
		(max. GRZ II inkl. TG: 0,6 =	4.099m²)				
---	4.3 / 4.7	P1 - Private Spielflächen (erdgebunden) mit Baum- bestand	162	3,0	---	3,0	486
---	4.3	P3 - Private Grünfläche (erd- gebunden)	14	2,0	---	2,0	28
---	4.3	Gartenflächen (erdgebunden), Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze oder mit < 50% heim. Gehölzen	2.557	2,0	---	2,0	5.114
		(Grünflächenanteil 0,4 =	2.733m²)				
			(6.832m ²)				(7.165)
		Erschließungsflächen					
---	1.2	13 öffentliche Straßenbäume (Neuanpflanzung), baum- bestandene versiegelte Flächen	390	0,5	---	0,5	195
---	1.1	Erschließungsflächen	5.897	0	---	0	0
			(6.287m ²)				(195)
			(26.131 m ²)			Summe: 16.312 Pkte	

Tabelle 11: Ökologischer Ausgleichswert (Planung)
(Layout / Inhalt: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

10 BILANZEN

10.1 Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Gemäß Paragraph 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die Gesamtbilanz ergibt sich in der Regel durch wertmäßige Gegenüberstellung der ökologischen Situation vor und nach dem Eingriff.

Sie stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar, d.h. sie verdeutlicht, inwieweit den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft eine Kompensation durch „Grünordnerische Maßnahmen“ gegenübersteht.

Nach Paragraph 1a Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Im Bebauungsplangebiet besteht Baurecht. Es liegt der Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 der Stadt Düsseldorf vor (Rechtskraft: Oktober 2005). Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Plangebietes ein Gewerbegebiet fest und entlang der südlichen Plangebietsgrenze Verkehrsfläche Industriegleise. Entlang der Straßen an der Schützenwiese und Königsberger Straße ist ein Pflanzgebot festgesetzt.

Da mit dem jetzigen Bebauungsplan somit nicht erstmalig Baurecht geschaffen wird und vergleichbare Eingriffe aufgrund des bestehenden Baurechts bisher schon zulässig waren, besteht im vorliegenden Fall keine Ausgleichspflicht für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts (vgl. Kapitel 3.2.2) wäre eine Versiegelung von 80 Prozent zulässig.

Tabelle 12 macht dennoch deutlich, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 08 / 006 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Eingriffen führt. Die ökologischen Wertigkeiten von Bestand und Planung können als mindestens gleichwertig betrachtet werden.

Ökologischer Wert – Bestand: (gemäß Bebauungsplan Nr. 5775 / 035)	16.192 Punkte
Ökologischer Wert – Planung: (bei voller Ausschöpfung der Baufenster und der jeweiligen GRZ II inkl. Tiefgaragen)	16.312 Punkte
Bilanz:	+ 120 Punkte

Tabelle 12: Gegenüberstellung Ökologischer Wert / Bestand – Planung
(Layout / Inhalt: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

Das Bebauungsplangebiet ist durch jahrzehntelange gewerbliche und industrielle Nutzung fast vollständig (teil-)versiegelt (zirka 85 Prozent). Grünflächen mit Gehölz- und Baumbeständen befinden beziehungsweise befanden sich nur in den Randlagen, auf zirka 15 Prozent des Plangebietes.

Vegetationsverluste können durch Neupflanzungen in den zukünftigen Verkehrsflächen und Baugebieten im Plangebiet ausgeglichen werden.

Von der städtebaulichen Neuordnung sind lediglich 2 Laubbäume (Ahorne) im Bereich der zukünftigen nördlichen Grundstückszufahrt An der Schützenwiese betroffen und müssen gefällt werden. Beide unterliegen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Durch die grünordnerischen Maßnahmen beziehungsweise Festsetzungen (siehe auch Kapitel 9.3 „Grünordnungsmaßnahmen“) werden mindestens **47 Baumpflanzungen** (davon mindestens 13 öffentliche Straßenbäume) im Geltungsbereich des Bebauungsplans planungsrechtlich beziehungsweise vertraglich (Städtebaulicher Vertrag) gesichert.

10.2 Versiegelungsbilanz

Durch die beabsichtigte Neuordnung des Gebietes ist insgesamt keine Verschlechterung in Bezug auf den Versiegelungsgrad zu erwarten ist.

Im Status-Quo, d.h. vor der Gelände-Freimachung beziehungsweise Rückbau des ehemaligen Stahlhandelsbetriebes, konnten zirka 84,5 Prozent des Plangebietes als „versiegelt / teilversiegelt“ betrachtet werden (vgl. Tabelle 9 / Kapitel 7.2). Das entspricht in etwa den Vorgaben des bestehenden Planungsrechts, Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 (vgl. Kapitel 3.2.2), wonach eine Versiegelung von 80 Prozent zulässig ist.

Zukünftig sind zirka 79,6 Prozent des Plangebietes als „versiegelt / teilversiegelt“ anzusprechen. Hierbei gilt es allerdings insbesondere die zukünftig zulässigen, zum Teil mit Tiefgaragen unterbauten Grünflächen zu berücksichtigen (vgl. Tabelle 11 / Kapitel 9.5).

Versiegelungsbilanz		
BESTAND (gemäß Bebauungsplan Nr. 5775 / 035)		
<u>Versiegelte Flächen</u>	20.086 m ² (76,87 %)	} 84,50 %
Gewerbeflächen		
Verkehrsflächen		
<u>Teilversiegelte Flächen</u>	1.995 m ² (7,63 %)	
<u>Grünflächen</u>	4.050 m ² (15,50 %)	
PLANUNG (bei voller Ausschöpfung der Baufenster und der jeweiligen GRZ II inkl. Tiefgaragen)		
<u>Versiegelte Flächen</u>		} 79,58 %
Gebäudeflächen inkl. Dachbegrünung	7.625 m ² (29,18%), davon Gründach: 5.336m ²	
Erschließungsflächen	10.895 m ² (41,69 %)	
<u>Teilversiegelte Flächen</u>	1.886 m ² (7,22 %), Grünflächen auf TG 390 m ² (1,49 %), Baumscheiben, öffentliche Straßenbäume, Neupflanzung	
<u>Grünflächen</u>	5.335 m ² (20,42 %), erdgebunden	
(B-Plan-Geltungsbereich: 26.131 m ²)		

Tabelle 13: Versiegelungsbilanz / Bestand – Planung
(Layout / Inhalt: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

11 ZUSAMMENFASSUNG

Das rund 2,6 Hektar große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 08 /006 „Königsberger Straße / Tulpenweg“ liegt im Stadtteil Lierenfeld. Es liegt im geografischen Zentrum Lierenfelds, zwischen der Königsberger Straße im Norden, der Straße Tulpenweg im Süden und der Straße An der Schützenwiese im Westen.

Das Gebiet liegt im Osten des zusammenhängenden gewerblich-industriell geprägten Bereichs Flingern-Süd / Lierenfeld-West.

Nach dem Abbruch der ehemals gewerblich genutzten Bauwerke (Lagerhalle eines Stahlhandelbetriebes) bietet sich nunmehr die Chance, die Flächen des Plangebietes einer bedarfsgerechten und dem Umfeld angepassten Nutzung zuzuführen. Aufgrund des weiterhin bestehenden Defizites an Wohnraum im Stadtgebiet ist vordringliches Ziel der Planung, den Standort als Wohnstandort zu aktivieren.

Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnformen und Wohntypologien im Bereich eines städtebaulich qualifizierten Geschosswohnungsbaus und im Einfamilienhausbau.

Das Plangebiet soll im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß Paragraph 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in einer der innerstädtischen Lage angepassten baulichen Dichte wiedergenutzt werden.

Im derzeitigen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 ist die angestrebte wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich nicht zulässig. Zur Realisierung der geplanten Wohnbebauung und zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes ist daher die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

Zur Prüfung der ökologischen und grünordnerischen Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde das Büro NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH (Düsseldorf) mit der Erarbeitung des vorliegenden **Grünordnungsplans (GOP III)** beauftragt.

Nach Paragraph 1a Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Im Bebauungsplangebiet besteht Baurecht. Es liegt der Bebauungsplan Nr. 5775 / 035 der Stadt Düsseldorf vor (Rechtskraft: Oktober 2005). Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Plangebietes ein Gewerbegebiet fest und entlang der südlichen Plangebietsgrenze Verkehrsfläche Industriegleise. Entlang der Straßen an der Schützenwiese und Königsberger Straße ist ein Pflanzgebot festgesetzt.

Da mit dem jetzigen Bebauungsplan somit nicht erstmalig Baurecht geschaffen wird und vergleichbare Eingriffe aufgrund des bestehenden Baurechts bisher schon zulässig waren, besteht im vorliegenden Fall keine Ausgleichspflicht für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts (vgl. Kapitel 3.2.2) wäre eine Versiegelung von 80 Prozent zulässig.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung macht deutlich, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 08 / 006 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Eingriffen führt. Die ökologischen Wertigkeiten von Bestand und Planung können als mindestens gleichwertig betrachtet werden (Tabelle 5).

Das Bebauungsplangebiet ist durch jahrzehntelange gewerbliche und industrielle Nutzung fast vollständig (teil-)versiegelt (zirka 85 Prozent). Grünflächen mit Gehölz- und Baumbeständen befinden beziehungsweise befanden sich nur in den Randlagen, auf zirka 15 Prozent des Plangebietes.

Vegetationsverluste können durch Neupflanzungen in den zukünftigen Verkehrsflächen und Baugebieten im Plangebiet ausgeglichen werden.

Die grünordnerischen Maßnahmen

- Baumreihen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen
- Baumpflanzungen und Begrünung oberirdischer Stellplätze
- Bepflanzung nicht überbauter oder sonstig zulässig befestigter Flächen
- Tiefgaragenbegrünungen
- Dachbegrünungen
- Ausweisung einer privaten Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz)

fördern die Durchgrünung des Bebauungsplangebietes und dienen dem Ausgleich beanspruchter Vegetationsbestände innerhalb des Geltungsbereichs.

Von der städtebaulichen Neuordnung sind lediglich 2 Laubbäume (Ahorne) im Bereich der zukünftigen nördlichen Grundstückszufahrt An der Schützenwiese betroffen und müssen gefällt werden. Beide unterliegen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Der sonstige Baumbestand im Plangebiet (öffentliche Straßenbäume innerhalb der Straßen An der Schützenwiese und Königsberger Straße („geschützte Allee“)) bleibt erhalten.

Durch die grünordnerischen Maßnahmen beziehungsweise Festsetzungen (siehe auch Kapitel 9.3 „Grünordnungsmaßnahmen“) werden mindestens **47 Baumpflanzungen** (davon mindestens 13 öffentliche Straßenbäume) im Geltungsbereich des Bebauungsplans planungsrechtlich beziehungsweise vertraglich (Städtebaulicher Vertrag) gesichert:

Öffentliche Bäume:

- 2 Laubbäume - Königsberger Straße (geschützte Allee)
- 5 Laubbäume - Tulpenweg
- 6 Laubbäume - Planstraße

13 Laubbäume

Private Bäume:

- 16 Laubbäume - WA 1.1 / P1 – Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (davon 7 zeichnerisch festgesetzt)
- 2 Laubbäume - WA 1.1 / zeichnerisch festgesetzt
- 4 Laubbäume - WA 1.1 / Kita-Außengelände
- 1 Laubbaum - WA 1.3 / zeichnerisch festgesetzt
- 4 Laubbäume - WA 1.1 / Stellplätze (östlich An der Schützenwiese)
- 5 Laubbäume - WA 1.3 / Stellplätze (Hochspannungsfreileitung)
- 2 Laubbäume - WA 1.3 / Stellplätze (östlich Wendehammer / Planstraße)

34 Laubbäume

Auch die Versiegelungsbilanz (Kapitel 10.2) macht deutlich, dass durch die beabsichtigte Neuordnung des Gebietes insgesamt keine Verschlechterung in Bezug auf den Versiegelungsgrad zu erwarten ist.

Im Status-Quo können beziehungsweise konnten zirka 84,5 Prozent des Plangebietes als „versiegelt / teilversiegelt“ betrachtet werden. Das entspricht in etwa den Vorgaben des bestehenden Planungsrechts Bebauungspläne (vgl. Kapitel 3.2.2), wonach eine Versiegelung von 80 Prozent zulässig ist.

Durch die nunmehr festgesetzten Grundflächenzahlen wird sich der Versiegelungsgrad nicht wesentlich verändern. Zukünftig sind auch zirka 79,6 Prozent des Plangebietes als „versiegelt / teilversiegelt“ anzusprechen. Hierbei gilt es allerdings die zukünftig zulässigen, zum Teil mit Tiefgaragen unterbauten Grünflächen zu berücksichtigen (siehe Kap. 9.3 / Nr. 2).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß Paragraph 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) beziehungsweise Paragraph 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Betroffenheiten wertgebender, planungsrelevanter Tierarten wurden in Kapitel 5.4 des vorliegenden Grünordnungsplans beschrieben und bewertet.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Grünordnungsplan formulierten Maßnahmen (Kapitel 8.4) zur Integration des Artenschutzes in die Planung werden keine Verbotstatbestände nach Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst.

Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Die eigentliche Artenschutzprüfung (ASP) im Bauleitplanverfahren erfolgt durch die zuständige Fachbehörde, die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf.

Düsseldorf, den 04. April 2022 (Fortschreibung der Fassung v. 08. Januar 2021)



12 QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: Regionalplan Düsseldorf 2018

BLAB, J., GÜNTHER, R., NOWAK, E. (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Kriechtiere (Reptilia). In: NOWAK, E., BLAB, J., BLESS, R., Hrsg., Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland. Schr.-R. Landschaftspfl. Naturschutz 42, Kilda-Verlag, Greven, 109-124.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1969): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. M 1:50.000. Blatt Düsseldorf

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANUV NRW (2016): Biotopkataster NRW [<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>].

LANUV NRW (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen [<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>].

MARKS, R.; MÜLLER, M.; LESER, H.; KLINK, H.-J. (1989): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Zentrallausschuss für deutsche Landeskunde. Selbstverlag. Trier

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (1995): Landesentwicklungsplan NRW, M 1: 200.000, Karte: Teil B

STADT DÜSSELDORF : siehe Kapitel 3

Fachgesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG – NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG), in der Fassung der Bekanntmachung von 1990, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

FFH-Richtlinie (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FFH-RL (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10 -

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 -

Richtlinien, Normen und sonstige Vorschriften

(in der zum Zeitpunkt der Bearbeitung gültigen Fassung)

16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung

32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

DIN 18 300 VOB Verdingungsordnung für Bauleistungs; Teil C: Allgemeine technische Vorschriften für Bauleitung, Erdarbeiten

DIN 18 915 (Teil 1) Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke, Bewertung von Böden und Einordnung der Böden in Bodengruppen

DIN 18 915 (Teil 2) Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke, Boden, Bodenverbesserungsmittel, Dünger, Anforderungen

DIN 18 916 Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren

DIN 18 919 Landschaftsbau; Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Stoffe, Verfahren

DIN 18 920 Landschaftsbau; Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (1999):
Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS - LP 4)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (2020):
„FLL-Baumkontrollrichtlinien“

Anhang

- Lageplan „Vegetations- und Nutzungsstrukturen“
(22. Februar 2022, Plan-Nr. 1805-GOP-10, M 1 : 500)
- Vorentwurfsplanung „Private Grünfläche“
(23. August 2019, Plan-Nr. 1805-10, M 1 : 250)
- Lageplan „Maßnahmenplan“
(04. April 2022, Plan-Nr. 1805-20, M 1 : 250)

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Auswertungsergebnisse des Grünordnungsplanes in Form von Abbildungen dargestellt, die sich nur sehr schwer in textlicher Form beschreiben lassen. Sollten Sie dazu Fragen oder Erläuterungswünsche haben, wenden Sie sich bitte an die genannten Ansprechpartner/-innen auf der Projektseite, die unter nachfolgendem Link aufrufbar ist:

<https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/projektuebersicht/qualitaetssichernde-verfahren/koenigsberger-strasse-tulpenweg.html>



- VORHANDENE STRASSENBAÜME
- GEPLANTE LAUBBÄUME
- GEPLANTE SOLITÄRSTRÄUCHER
- HECKEN
- INTENSIVPFLANZUNGEN AUS BODENDECKERN UND BLÜTENSTRÄUCHERN
- RASENFLÄCHEN
- SANDSPIELFLÄCHEN
- HOLZHACKSCHNITZEL
- RASENWABEN / SCHOTTERRASEN (FEUERWEHRBEWEGUNGSFLÄCHEN)
- WASSERGEBUNDENE WEGEFLÄCHEN
- FLÄCHE AUS BETONPFLASTER, GRAU / ANTHRACIT
- DACHBEGRÜNUNG
- BÄNKE

INDEX	DATUM	GEGENSTAND DER ÄNDERUNG	BEARB.	GEZ.	GEPR.
BAUVORHABEN		BEBAUUNGSPLAN NR. 08/006 "KÖNIGSBERGERSTRASSE / TULPENWEG" DÜSSELDORF			
		PRIVATE SPIEL- UND GRÜNFLÄCHEN / MFH OBJEKTPLANUNG FREIANLAGEN VORENTWURF			
PLANVERFASSER		Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH Feldstr. 63 · 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 451008 · Fax (0211) 451000 normann.landscapsarchitekt@t-online.de www.normann-landschaftsarchitekt.de			
M 1 : 250	PROJ.-NR.: 1805	PLAN-NR.: 10	FORMAT:		
DAT.: 23.08.2019	BEARB.: IB	GEZ.: SC	1050 x 420		



- VORHANDENE BÄUME
siehe Plan-Nr. 1805-10
- ZU FÄLLENDE BÄUME
- GEPLANTE BÄUME
Pflanzenliste, siehe Erläuterungsbericht
- GÄRTEN / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
strukturelle Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, geschnittenen Hecken, Bodendeckern, Stauden und Rasen
- DACHBEGRÜNUNG / GEBÄUDE, GARAGEN, CARPORTS
Extensiv, ≥ 12cm zuzüglich Drainage
- INTENSIVPFLANZUNGEN
- PFLANZGEBOTE / -BINDUNGEN
- ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN
- GEBÄUDEFLÄCHEN
- TIEFGARAGEN (AUßERHALB BAUGRENZEN)
- BAUGRENZEN
- SICHERHEITSSSTREIFEN GEPL. KANAL (BEIDSEITS 2,5m)
- GELTUNGSBEREICH B-PLAN NR. 08/006
26.131m²

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF
AMT 61 - STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 08/006
"KÖNIGSBERGER STRASSE / TULPENWEG"

GRÜNORDNUNGSPLAN

LAGEPLAN
MASSNAHMENPLAN

ABTEILUNGSLEITER :	DATUM	UNTERSCHRIFT
SACHGEBIETSLEITER :		
SACHBEARBEITER :		
GRÜNPLANUNG UND UMWELTBELANGE :		
STRASSEN- U. VERKEHRSPLANUNG :		

AMTSLEITER

DÜSSELDORF, DEN

Normann
Landesarchitekten
PartGmbH

Feldstr. 67 · 40475 Düsseldorf
Telefon: (0211) 452000 · Fax: (0211) 452000
normann.landeshauptstadt@onlin.de
www.normann-landeshauptstadt.de

M 1 : 250 PROJ.-NR. : 1805 PLAN-NR. : 20 FORMAT:
DATUM : 04.04.22 BEARBE. : IB GEZEICH. : SC 1500 x 800